



Nichtamtlicher Teil

Inhalt

Seite 1:

Inhaltsverzeichnis / Grußwort

Seite 2 bis 3:

Ankündigung Bodenluftmessung
Albersdorf u. Schlöben

Seite 4 bis 5:

Beschluss des TLBG
Flurbereinigungsbereich Ostthüringen

Seite 6 bis 10

Beschluss GR 123/15/25 des
Gemeinderates Bad Klosterlausnitz
vom 22. Sep. 2025

Seite 11 bis 25

Beschluss GR 124/15/25 des
Gemeinderates Bad Klosterlausnitz
vom 22. Sep. 2025

Seite 26:

Mittellung zur Datenübermittlung an
das Bundesamt für
Personalmanagement der Bundeswehr

Seite 27 bis 28:

1. Nachtragshaushaltssatzung gemäß §
60 Thüringer Kommunalordnung der
Gemeinde Schlöben

Seite 29:

Impressum, Apfelmarkt Schöngleina,
Lesung Gemeinde und Kurbibliothek,
Mitteilung Förderverein Knirpsenland

Seite 30:

Veranstaltungen Jugendclub K2

Seite 31 bis 32:

Angebote & Veranstaltungen
Kurmittelhaus Bad Klosterlausnitz

Seite 33:

kostenlose Pilzberatung Bad
Klosterlausnitz / Stellenangebote

Seite 34:

Neues Spielgerät im Kurpark Bad
Klosterlausnitz

Seite 35:

Neugestaltung Spielplatz in Waldeck

Seite 36:

Abschlusskonzert des BTU
Hermisdorf im Kurpark Bad
Klosterlausnitz

Seite 37:

Litera Tour Saale Holzland Kreis

Seite 38:

Landrat lädt zur
Herbstwanderung ein

Seite 39:

Aus der Historie des
Holzlandkino

Seite 40:

Öffnungszeiten, Sprechstunden,
Rufnummern



Ausstellungsstück
Heimatmuseum
Bad Klosterlausnitz

Jedes Jahr das gleiche Drama. Die Uhr wird mal wieder umgestellt. Im März von Winter auf Sommerzeit und im Oktober wieder auf die Winterzeit. Nur, wie war es? Eine Stunde vor oder zurück? Wir klären auf: Im Herbst stellen wir die Gartenmöbel zurück ins Haus, also stellen wir die Uhr am **26.10.25** eine Stunde zurück.

Grußwort von Torsten Döhler, Gemeinde Albersdorf

Liebe Leserinnen und Leser,

mit dem Spätsommer geht die Zeit der lauen Abende zu Ende und der Herbst öffnet seine bunte Tür. In dieser Ausgabe verbinden wir die leichten Spuren des Sommers mit den ersten Anzeichen der kommenden Jahreszeit: Frische Meldungen, neue Informationen aus den Gemeinden und einen Blick auf das bunte Vereinsleben.

Sie finden Hinweise zu kommenden Veranstaltungen, Ergebnisse aus der Kommunalpolitik und Termine.

Wir werfen einen Blick hinter die Kulissen: Wie wird im Rathaus Bad Klosterlausnitz gearbeitet, welche Projekte stehen an und welche Ideen tragen unsere Gemeinden voran? Die Drehscheibe dieser Ausgabe ist die Vielfalt unserer Bürgerinnen und Bürger – ihre Ideen, ihr Engagement und ihr Zusammenhalt.

Wir laden Sie ein, die bunte Vielfalt unserer Gemeinden zu entdecken, sich zu informieren, mitzuwirken und sich von den Geschichten anregen zu lassen. Viel Freude beim Lesen wünscht Ihnen

Ihr Torsten Döhler
Bürgermeister Gemeinde Albersdorf





Messung der Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft in Thüringen

Auf Grundlage von § 121 des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) hat der Freistaat Thüringen zum 31. Dezember 2020 per Allgemeinverfügung Radonvorsorgegebiete ausgewiesen. Die Festlegung der Gebiete ist mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.

Dazu führt das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) im Freistaat Thüringen gemeinsam mit seinem Vertragspartner Sachverständigenbüro Münzenberg Radon – Bodenluftmessungen durch.

Die Messungen erfolgen in den Gemeinden Albersdorf und Schlöben **von September 2025 bis Juni 2026 auf den gemäß Anlage aufgeführten Flurstücken**. Die Auswahl der Flurstücke ist nach der Geologie im Untergrund erfolgt.

Für die Bestimmung der Radonaktivitätskonzentration und der Gaspermeabilität des Bodens sind Bohrungen mit einem Durchmesser von ca. 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich und dauern ca. 3 Stunden. Das Niederbringen der Bohrung erfolgt mittels eines manuellen Bohrverfahrens. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von ca. 30 mm.

Zur Durchführung der Untersuchungen ist das Betreten von Grundstücken außerhalb von Wegen durch die Beauftragten erforderlich. Auf Grundlage von § 6 des Gesetzes zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeolDG) in Verbindung mit § 165 StrlSchG sind die Beauftragten berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen. Grundsätzlich werden die Untersuchungen nur auf Flurstücken ohne Wohnbebauung und nicht in Hausgärten durchgeführt.

Die Beauftragten können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine vom TLUBN ausgestellte Bescheinigung belegen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom TLUBN beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu unterstützen.

Fragen zum Messprogramm beantwortet das TLUBN unter der Radon - Hotline:

Telefon: 0361 - 57 3943943

E-Mail: radon-info@tlubn.thueringen.de

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT,
BERGBAU UND NATURSCHUTZ
Referat 63
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Amtlicher Teil

Ankündigung Bodenluftmessung Albersdorf u.Schlöben

Freistaat
ThüringenLandesamt für
Umwelt, Bergbau
und Naturschutz

Anlage:

GKZ	KREIS	GEMEINDE	GEMARKUNG	FLUR	FLURSTUECK
16074001	Saale-Holzland-Kreis	Albersdorf	Albersdorf	003	191
16074085	Saale-Holzland-Kreis	Schlöben	Rabis	001	381

Freistaat
ThüringenLandesamt
für Bodenmanagement
und GeoinformationFlurbereinigungsbereich Ostthüringen
Burgstraße 5
07545 Gera
Az.: 2-5-0514

Gera, 26.08.2025

Anordnungsbeschluss

1. Anordnung des freiwilligen Landtauschverfahrens „Rabis, Waldflächen“

Nach § 103a Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird das Verfahren für den freiwilligen Landtausch der unter 2. aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Rabis und Großlöbichau, Landkreis Saale-Holzland-Kreis angeordnet.

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von 2,26 ha.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Ostthüringen, Burgstraße 5, 07545 Gera durchgeführt.

2. Grundstücke

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen die Grundstücke

Gemarkung Rabis Flur 2
Flurstücke Nr. 190, 191,

Gemarkung Rabis Flur 3
Flurstücke Nr. 217, 218,

Gemarkung Großlöbichau Flur 6
Flurstücke Nr. 929, 930.

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Ostthüringen, Burgstraße 5, 07545 Gera anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anzumeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angegebenen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Amtlicher Teil

Beschluss des TLBG Flurbereinigungsereich Ostthüringen

Begründung:

Die Tauschpartner haben die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beim TLBG Flurbereinigungsereich Ostthüringen schriftlich beantragt.

Alle Flurstücke befinden sich im Naturschutzgebiet Kernberge-Wöllmisse. Der Flächentausch dient der Arrondierung von Flächen für das Naturschutzgebiet, dabei vor allem der Verbesserung der naturschutzfachlichen Entwicklung insgesamt und der Erzeugung kompakter Flächen für die naturnahe Waldentwicklung. Im Gegenzug erhält der private Waldbewirtschafter besser erschlossene Flächen.

Durch die Tauschpartner wurde glaubhaft dargetan, dass sich der Tausch verwirklichen lässt. Die Tauschpartner sind sich über die eigentumsrechtlichen Regelungen einig. Der vorgesehene freiwillige Landtausch entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen des §103a, Abs. 2 FlurbG (Naturschutz und Landschaftspflege).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,
Flurbereinigungsereich Ostthüringen,
Burgstraße 5, 07545 Gera

einzulegen.

Im Auftrag



Dr. Frauke Anders
Referatsleiterin Flurbereinigungsereich

**Datenschutzrechtlicher Hinweis**

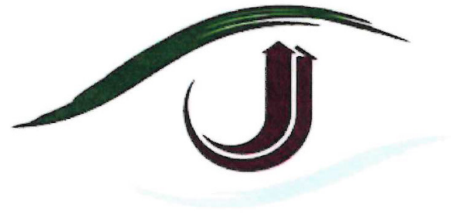
Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Amtlicher Teil

Beschluss GR 123/15/25 des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz vom 22. Sep. 2025

Gemeinde Bad Klosterlausnitz



Beschluss Nr. GR 123/15/25

für die Sitzung des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz am 22. September 2025

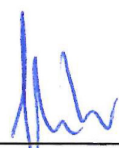
☒ öffentlich☐ nicht öffentlich

Betreff	Aufhebungsverfahren B-Plan Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3(2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
Beschlusstext	Der Gemeinderat beschließt, alle fristgerecht während des Auslagezeitraums vom 30.06.2025 bis einschließlich 31.07.2025 eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen, Anregungen und Bedenken in das Abwägungsverfahren einzubeziehen und gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Abwägungsprotokoll (Anlage 1) ist Bestandteil des Abwägungsbeschlusses. Es wird mit dem Abwägungsbeschluss auf der Internetseite der Gemeinde Bad Klosterlausnitz veröffentlicht.

Beschluss-Nr.	GR 123/15/25
Abstimmungsergebnis	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates	16
Anwesend	15
Zustimmung	14
Ablehnung	0
Enthaltung	1
Ausgeschlossen i.S.d.§ 38 ThürKO	0



- Siegel -


Kevin Steinbrücker
 Bürgermeister

Amtlicher Teil

Beschluss GR 123/15/25 des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz vom 22. Sep. 2025

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB

Stand: Aug. 2025
Schau

Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen zum Aufhebungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 75 / 9 / 95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ der Gemeinde Bad Klosterlausnitz im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

INHALT

I. Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt Stellungnahme / Auflagen / Hinweise
1.	Gemeinde Tautenhain, Bgm. Hr. Daniel Steuer	24.06.2025	keine Einwände
2.	Gemeinde Weißenborn, Bgm. Fr. Chr. Putzer	24.06.2025	keine Einwände
3.	Gemeinde Bobeck, Bgm. Hr. Falk Brückner	24.06.2025	keine Einwände
4.	Gemeinde Waldeck, Bgm. Fr. Susann Bernold	26.06.2025	keine Einwände
5.	Gemeinde Serba, Bgm. Fr. Kathrin Löbel	01.07.2025	keine Einwände
6.	Stadtverwaltung Hermsdorf	24.06.2025	keine Einwände
7.	Gemeinde Kraftsdorf	k.A.	--
8.	Stadtverwaltung Stadtroda	03.07.2025	keine Einwände
9.	Landratsamt des Saale - Holzland - Kreises	15.07.2025	Gebündelte Stellungnahme: Untere Bauaufsichtsbehörde SB Bauleitplanung ⇒ Forderungen und Hinweise: „1. In der Planzeichnung ist für die Abgrenzung des Geltungsbereiches das Planzeichen 15.13. gemäß Anlage zur PlanZV zu verwenden.“ „2. Bei den Verfahrensvermerken ist der Ausfertigungsvermerk zwischen ... Nr. 8 und ... Nr. 10 zu ergänzen...“ „3. In der Plangrundlage sollte die Straßenbezeichnung der Oberndorfer Straße ergänzt werden.“ „4. Auf der Plandurkunde sind die Rechtsgrundlagen zu ergänzen.“ ➔ Punkt 1 bis 4 wird berücksichtigt (siehe Pkt. IV) Untere Naturschutzbehörde Keine Bedenken

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB

Stand: Aug. 2025
Schau

10.	Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Ref. 224 Bauleitplanung	15.07.2025 / 24.07.2025	Stellungnahme vom 15.07.2025: Die Stellungnahme vom 25.02.2025 behält ihre Gültigkeit. „Die in Anlage 1 und 2 gegebenen Hinweise zum Planentwurf und zur Begründung wurden im aktuellen Entwurf vom Februar 2025 hinreichend berücksichtigt.“ Ergänzung zur Stellungnahme vom 15.07.2025: Aktualisierte Stellungnahme vom 24.07.2025 zu Belangen der Raumordnung: „Zur geplanten Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 75/9/95 „Sportplatz Oberndorfer Straße“ wurde bereits mit Datum vom 25.02.2025 eine grundsätzlich befürwortende Stellungnahme abgegeben. In der Begründung werden nun Aussagen dahingehend ergänzt, dass Größe und Ausstattung der im Ort vorhandenen Sportanlage „Sportkomplex Hermann-Sachse-Straße“ den aktuellen Anforderungen der Gemeinde Bad Klosterlausnitz entsprechen und zudem im benachbarten Hermsdorf weitere vielfältige Sportangebote zur Verfügung stehen. Insofern ist anzunehmen, dass die der Funktion des Mittelzentrums Hermsdorf / Bad Klosterlausnitz (vgl. Ziel 2.2.9 Z und Grundsatz 2.2.10 G Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP, GVBl 6/2014 vom 04.07.2014, geändert durch Verordnung vom 05.08.2024, GVBl 12/2024 vom 30.08.2024) entsprechende Ausstattung im Sportbereich insgesamt vorhanden ist.“ Hinweis: Die kritische Bewertung aus raumordnerischer Sicht der im gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Klosterlausnitz und der Stadt Hermsdorf geplanten Ausweisung eines Sondergebietes Kur / Hotel an dieser Stelle - die von der Genehmigung des FNP vom 17.07.2025 auch ausgenommen wurde - bleibt bestehen.“ ➔ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht notwendig.
11.	Thüringer Forstamt Jena - Holzland	26.06.2025	keine Einwände
12.	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	17.07.2025	Gebündelte Gesamtstellungnahme: Naturschutz (Abt. 3): Keine Betroffenheit Wasserwirtschaft I (Abt. 4): Belange Hydrolog. Landesdienst, Überschwemmungsgebiete: Keine Betroffenheit Belange Stauanlagenaufsicht: Keine Betroffenheit Belange Gewässerunterhaltung: Keine Betroffenheit Belange Wasserbau: Keine Betroffenheit Wasserwirtschaft II (Abt. 5): Belange Wasserrechtl. Zulassungsverfahren / Wismut / Kali: Keine Betroffenheit Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete: Keine Bedenken Stellungnahme_Hinweise_Informationen Hinweis zur in Planung befindlichen Wasserschutzzone III der Wasserschutzgebiete „Mühlthal Eisenberg“ und „Oberes Mühlthal Bad Klosterlausnitz“ sowie zum anhängigen Prüfverfahren zur Festsetzung durch die obere Wasserbehörde ➔ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht notwendig.

Amtlicher Teil

Beschluss GR 123/15/25 des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz vom 22. Sep. 2025

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB

Stand: Aug. 2025
Schau

	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	17.07.2025	Techn. Umweltschutz - Genehmigungen (Abt. 6): Belange Immissionsschutz: Belange Abfallrechtliche Zulassungen: Techn. Umweltschutz - Überwachung (Abt. 7): Belange Immissionsüberwachung: Belange Abfallrechtliche Überwachung: Geologie / Bergbau (Abt. 8): Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG) → Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht notwendig. Belange Geologie / Rohstoffgeologie: Belange Ingenieurgeologie / Baugrubnbewertung: Belange Hydrogeologie / Grundwasserschutz: Belange Geotopschutz: Belange Bergbau / Altbergbau:	Keine Betroffenheit Keine Betroffenheit Keine Betroffenheit Keine Betroffenheit Keine Betroffenheit Keine Bedenken Keine Bedenken Keine Betroffenheit Keine Betroffenheit
13.	Thür. Landesamt für Bau und Verkehr, Fachkoordination	25.06.2025	keine Einwände	
14.	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Pößneck	25.07.2025	keine Einwände, aber sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit: „In der v orliegenden Planzeichnung wurde der aktuelle Katasternachweis nicht korrekt dargestellt und bezeichnet. So sind die Bezeichnungen der Flurstücke 528/1, 531/1, 533/3 und 763/3 nicht lesbar. Die Bezeichnung des Flurstücks 516 fehlt komplett. Im Flurstück 526/3 ist die Angabe der beiden zusätzlichen Flurstücksnummern 1013/1 und 1014/1 falsch und entsprechend zu berichtigen.“ → wird berücksichtigt (siehe Pkt. IV)	
15.	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Jena	17.07.2025	keine Einwände	
16.				
17.	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Bau- und Kunstdenkmalpflege	02.07.2025	keine Einwände	
18.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht	25.06.2025	keine Einwände	
19.	Deutscher Wetterdienst	25.07.2025	keine Einwände	
20.	Landespolizeidirektion	k.A.	--	
21.	Industrie- und Handelskammer Ostthüringen	31.07.2025	keine Einwände (Verweis auf Stellungnahme vom 28.02.2025: keine Einwände)	
22.	BUND Thüringen e.V.	k.A.	--	
23.	Kreiskirchenamt Gera	k.A.	--	

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB

Stand: Aug. 2025
Schau

24.	Ev. - Luth. Kirchgemeinde	25.06.2025	Keine Bedenken	
25.	Kulturbund e.V. Landesverband Thüringen	k.A.	--	
26.	Landesjagdverband Thüringen e.V.	k.A.	--	
27.	Nabu Thüringen e.V., Kreisverband SHK	k.A.	--	
28.	Umwelt- und Naturschutzverein Stadtroda e.V.	k.A.	--	
29.	Stiftung Naturschutz Thüringen	k.A.	--	
30.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Thür. e.V.	01.08.2025	keine Berücksichtigung wegen verspätetem Eingang → keine Einwände	
31.	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V.	k.A.	--	
32.	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen	k.A.	--	
33.	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V.	k.A.	--	
34.	Bundesnetzagentur	k.A.	--	
35.	GUU Untere Saale / Roda	k.A.	--	
36.	Thüringer Fernwasserversorgung	k.A.	--	
37.	Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Thüringer Holzland“	25.06.2025	keine Einwände	
38.	TEN Thüringer Energienetze GmbH	24.06.2025	keine Einwände	
39.	50Hertz Transmission GmbH	10.07.2025	keine Einwände	
40.	Deutsche Telekom Technik GmbH	k.A.	--	
41.	GlasfaserPlus GmbH	k.A.	--	
42.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	k.A.	--	
43.	1&1 Versatel Deutschland GmbH	k.A.	--	
44.	Thüringer Netkom GmbH	25.06.2025	siehe TEN (lfd. Nr. 38)	
45.	Tele Columbus AG	k.A.	--	
46.	GDMcom mbH	01.07.2025	keine Betroffenheit	
47.	GASCADE Gastransport GmbH, Abteilung GNL	16.07.2025	keine Betroffenheit	
48.	PRIMGAS Energie GmbH & Co. KG	k.A.	--	
0.				

Amtlicher Teil

Beschluss GR 123/15/25 des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz vom 22. Sep. 2025

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB

Stand: Aug. 2025
SchauII. Während der öffentlichen Auslage in der Zeit vom 30.06.2025 bis einschließlich 31.07.2025 ging von **einem** Bürger eine Stellungnahme ein.

Nr.	Name des Bürgers	Datum	Inhalt Stellungnahme / Auflagen / Hinweise
A	Bürger „A“	30.07.2025	<u>A) Bekanntmachung</u> a) Die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung, wurde bis zum 30.06.2025, 0:00 Uhr nur im Internet veröffentlicht, nicht wie im BauGB i.V.m. § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung vorgegeben in der Ostthüringer Zeitung... b) Es fehlt die Angabe, welche umweltbezogenen Stellungnahmen mit ausgelegt werden sollen. c) In der Bekanntmachung fehlt die E-Mail-Adresse, an welche die Stellungnahmen gesandt werden soll. <u>B) Aufhebungssatzung</u> Der Satzungstext der Aufhebungssatzung mit Angabe der Rechtsgrundlagen etc. fehlt. Diesen finde ich weder als Bestandteil der Planzeichnung noch in Form von 1 - 2 A4 - Seiten mit Anlage (Entwurf, in der Fassung vom ...2025) ... <u>C) Planurkunde</u> a) Mit der Aufhebungssatzung ist die Folgenutzung festzusetzen. Eine blaue Schraffur gibt es in der Planzeichenverordnung nicht. Richtigerweise wäre nur der Geltungsbereich (Planzeichen 15.13 PlanzV, schwarze, eckige Strichellinie) zu umranden und die Fläche weiß zu lassen und als Folgenutzung "Außenbereich / Landwirtschaft" festzusetzen! Nur in der Begründung "Außenbereich" zu erläutern ist keine rechtswirksame Festsetzung. b) Der bisherige Bebauungsplan (farbig) wird in der vorliegenden Planzeichnung dargestellt und somit wieder festgesetzt (Festsetzung durch Planzeichen). Und zugleich wird eine blaue Schraffur festgesetzt. Es muss rechtseindeutig sein! c) In fast jedem der Verfahrensvermerke wäre etwas richtig zu stellen. Eine Beratung hatte ich angeboten, welche jedoch nicht nachgefragt wurde. <u>D) Begründung</u> a) Als Bürgerin der Gemeinde vermisste ich, im Abschnitt Bodenordnung / Kosten Genaueres über die Eigentumsverhältnisse an den Flurstücken. • Welche Flurstücke hat die Gemeinde bereits erworben, deren Bodenrichtwert nun vermögenswirksam im Kommunalhaushalt herabgesetzt wird. • Welche Gesamtfläche haben diese Flurstücke? • Wieviel Kommunalgeld wurde damals zum Flächenerwerb ausgegeben? • Eine Kommune durfte / darf nur die Vermögenswerte haben, die sie zur Erledigung ihrer Aufgaben benötigt: Was passiert nun mit den Landwirtschaftsflächen? • Wurde geprüft, ob Eigentümer Schadensersatz geltend machen, wenn ihr Bauland zu Landwirtschafts-fläche abgewertet wird. b) Wo wurde die Anregungen des TLVwA in die Begründung eingearbeitet? (Siehe Anlage zum Beschluss bzgl. der Abwägung). c) Es ist durchaus üblich, in längen Texten die Seiten zu nummerieren. Den Text schließt üblicherweise ab: Ort, Datum ... Unterschrift BM <u>E) Zur Beschlussfassung</u> Im veröffentlichten Beschlusstext fehlen die Angaben der Betroffenheit nach § 38 Abs. 1 ThürKO."

III. Die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bad Klosterlausnitz wurde von **keinem** Bürger genutzt.

Amtlicher Teil

Beschluss GR 123/15/25 des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz vom 22. Sep. 2025

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB

Stand: Aug. 2025
Schau

IV. Abwägung im Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

➔berücksichtigt und übernommen werden die Hinweise aus den Stellungnahmen der lfd. Nummern 9 (Punkt 1 bis 4) und 14

Zu lfd. Nr. 9: Stellungnahme Landratsamt Saale - Holzland - Kreis: Untere Bauaufsichtsbehörde SB Bauleitplanung vom 15.07.2025

Punkt 1: Im Satzungsplan (Planzeichnung) wird für die Abgrenzung des Geltungsbereiches das Planzeichen 15.13. gemäß Anlage zur PlanZV verwendet (hier: schwarz / weiße Darstellung, deshalb dicke gestrichelte Linie).

Punkt 2: Bei den Verfahrensvermerken wird der Ausfertigungsvermerk ergänzt.

Punkt 3: Im Satzungsplan (Planzeichnung) wird die Straßenbezeichnung „Oberndorfer Straße“ ergänzt.

Punkt 4: Im Satzungsplan (Planzeichnung) werden die Rechtsgrundlagen ergänzt.

Zu lfd. Nr. 14 Stellungnahme Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Pößneck, vom 25.07.2025

Im Satzungsplan (Planzeichnung) werden die Bezeichnungen der Flurstücke 528/1, 531/1, 533/3 und 763/3 lesbar dargestellt, die Bezeichnung des Flurstücks 516 wird ergänzt, die beiden zusätzlichen Flurstücksnummern 1013/1 und 1014/1 (auf Flurstück 526/3) werden entfernt.

Stellungnahmen von Bürgern**Zur Stellungnahme des Bürgers „A“ vom 30.07.2025**

Zu A)a): Die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung erfolgte gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz (§ 12 Abs. (1) Öffentliche Bekanntmachungen) ortsüblich am 21.06.2025 in der Ostthüringer Zeitung sowie zusätzlich per Aushang an den Verkündungstafeln der Gemeinde und am 20.06.2025 auf der Webseite der Gemeinde.

Zu A)b): Während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gingen keinerlei umweltbezogene Stellungnahmen ein (siehe Abwägung bzw. Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung von März 2025). Aus diesem Grund wurde auf die Angabe zu umweltbezogenen Stellungnahmen verzichtet.

Zu A)c): In der ortsüblichen Bekanntmachung in der OTZ, an den Verkündungstafeln und auf der Webseite wurde auf die Angabe einer E-Mail-Adresse zur Abgabe der Stellungnahme verzichtet, da hier jeweils der Verweis auf die Webseite der Gemeinde gegeben wurde. Über diese hat man Zugriff auf ein Kontaktformular und kann somit eine elektronische Stellungnahme abgeben. In den Anschreiben an die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde die E-Mail-Adresse des Bauamtes angegeben.

Zu B): Der besagte Satzungsbeschluss wird gemäß BauGB nach erfolgter Abwägung der während der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen bzw. nach dem Abwägungsbeschluss gefasst. Aus diesem Grund war der Satzungstext kein Bestandteil der Auslegungsunterlagen und wird nach erfolgtem Beschluss bekannt gemacht.

Zu C)a): In den Auslegungsunterlagen zum Aufhebungsverfahren wird ausführlich beschrieben, dass die Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches des aufzuhebenden B-Plans in ihrer seit mehr als 20 Jahren ursprünglichen Art bestehen bleiben und damit auch die Folgenutzung gleich der Nutzung des seit 1997 geltendem rechtskräftigen Bebauungsplans ist, genau wie in den Jahren vor 1997 und damit vor dem Aufstellungsverfahren.

Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB

Stand: Aug. 2025
Schau

Zu C)b): Die blaue Schraffur im Entwurf des Satzungsplans zur Aufhebung wurde zur besseren Verdeutlichung des Aufhebungsbereiches gewählt, um sich von den sehr kräftig gehaltenen Farben der Planzeichnung abzuheben. In der Planzeichenverordnung ist hier keine Schraffur vorgesehen, aber auch nicht untersagt. Die blaue Kennzeichnung ist hier auch nicht verfahrensrelevant. Im Übrigen sieht die Planzeichenverordnung unter 15.13 in farbigen Plänen eine dunkelgraue durchgehende Linie als Begrenzung eines Geltungsbereiches vor. Die Rechteindeutigkeit der Planzeichnung ergibt sich aus den eindeutig dargestellten „Planzeichen mit Festsetzungscharakter“, welche mit den zuständigen Behörden vorabgestimmt wurde. Im Satzungsplan (Planzeichnung) wird für die Abgrenzung des Geltungsbereiches das Planzeichen 15.13. gemäß Anlage zur PlanZV verwendet (hier: schwarz / weiße Darstellung, deshalb dicke gestrichelte Linie). Auf die blaue Schraffur wird verzichtet.

Zu C)c): Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Saale - Holzland - Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde, SB Bauleitplanung, vom 15.07.2025 unter Punkt 2 wird im Satzungsplan (Planzeichnung) bei den Verfahrensvermerken der Ausfertigungsvermerk ergänzt. Weitere Korrekturen sind hier nicht notwendig.

Zu D)a): Für das Aufhebungsverfahren des Bebauungsplans mit dem Hintergrund, dass seit dem Jahr 1991 die Umsetzung des Vorhabens nicht erfolgt ist und auch kein Bedarf für eine weitere Sportanlage besteht, sind die genaueren Eigentumsverhältnisse sowie auch der Wert der Grundstücke oder kommunale Ausgaben hier nicht verfahrensrelevant. Im Punkt 1.3 der Begründung werden sowohl die betroffenen Flurstücke einzeln genannt sowie auch deren Gesamtfläche im Geltungsbereich. Im Punkt 1.4 wird die vergangene und auch derzeitige Nutzung der betroffenen Grundstücke mit „Grün- und Ackerflächen“ genannt. Da es sich hier um das Aufhebungsverfahren eines Bebauungsplans für ein vor langer Zeit angedachtes, aber nie umgesetztes, Vorhaben handelt, verbleiben demnach die Flächen auch in ihrem bestehenden Zustand. Im genehmigten Bebauungsplan von 1997 wurde die Nutzung der Flurstücke mit „Sondergebiet Sport“ festgesetzt. Es handelt sich also nicht um Bauland für Privateigentümer.

Zu D)b): Die Stellungnahme des TLVwA vom 25.02.2025 enthält nur Anregungen zum Aufhebungsverfahren in Bezug auf das parallel laufende Genehmigungsverfahren des gemeinsamen Flächennutzungsplans mit der Stadt Hermsdorf. Die Anregungen und Hinweise wurden geprüft und eingearbeitet. Die Vorgaben gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB wurden eingehalten.

Zu D)c): Auf eine Seitennummerierung wurde aufgrund der kurzen durchnummerierten Absätze und den Bezug zum Inhaltsverzeichnis verzichtet.

Zu E): Im ortsüblich bekannt gemachten Gemeinderatsbeschluss Nr. 284/37/23 der Sitzung vom 06.02.2023 wurde im Vermerk der Betroffenheit gemäß § 38 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung auf die Angabe „0“ verzichtet, da das Ergebnis mit 13 abgegebenen Stimmen von 13 abstimmungsberechtigten anwesenden Personen eindeutig erkennbar ist.

➔ Die Punkte A)a), A)b), A)c), B), C)a), D)a), D)b), D)c) und E) bleiben unberücksichtigt.

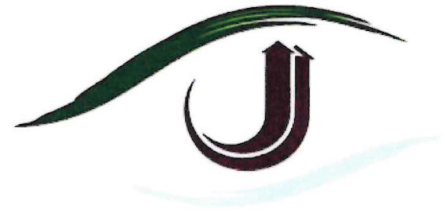
➔ Punkt C)b): Im Satzungsplan (Planzeichnung) wird für die Abgrenzung des Geltungsbereiches das Planzeichen 15.13. gemäß Anlage zur PlanZV verwendet (hier: schwarz / weiße Darstellung, deshalb dicke gestrichelte Linie). Auf die Schraffur des Geltungsbereiches wird verzichtet.

Punkt C)c) Im Satzungsplan (Planzeichnung) wird der Ausfertigungsvermerk ergänzt.

Amtlicher Teil

Beschluss GR 124/15/25 des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz vom 22. Sep. 2025

Gemeinde Bad Klosterlausnitz



Beschluss Nr. GR 124/15/25

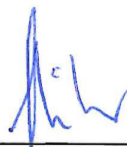
für die Sitzung des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz am 22. September 2025

☒ öffentlich☐ nicht öffentlich

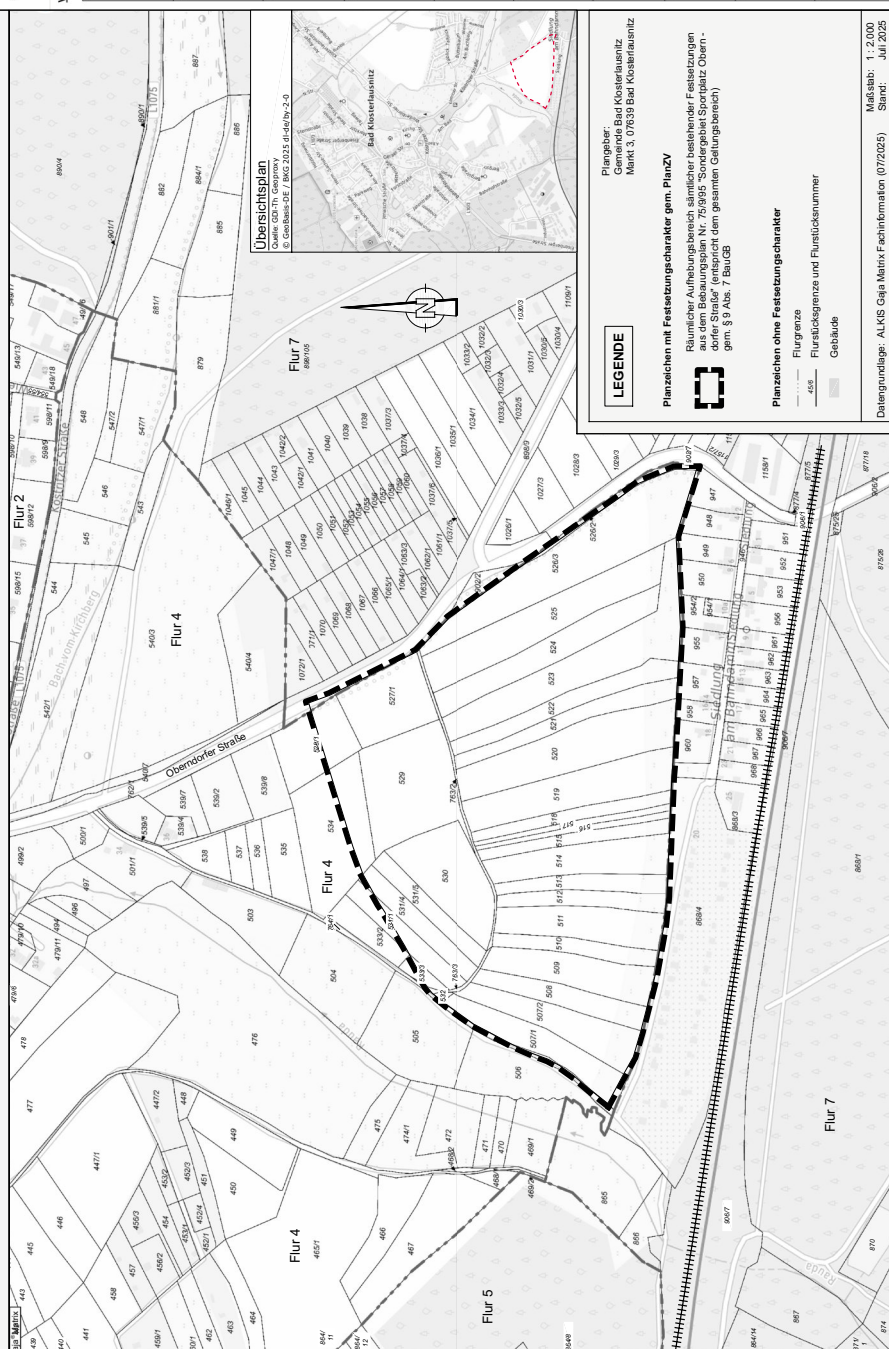
Betreff	Aufhebungsverfahren B-Plan Nr. 75 / 9 / 95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
Beschlusstext	Der Gemeinderat beschließt in öffentlicher Sitzung die Aufhebung des B-Plans Nr. 75 / 9 / 95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ einschließlich dem Satzungsplan (Zeichnerische Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches) sowie der Begründung mit Umweltbericht als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB. Mit dem Satzungsbeschluss treten sämtliche Festsetzungen des 1997 genehmigten Bebauungsplans Nr. 75 / 9 / 95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ außer Kraft. Nach Aufhebung des B-Planes sind die vorher im Geltungsbereich befindlichen Grundstücke dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung zur Anzeige zu bringen und diese nach Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Die Satzungsunterlagen werden auf der Internetseite der Gemeinde Bad Klosterlausnitz unter „Bauleitplanung“: https://www.bad-klosterlausnitz.de/bauleitplanung-bkl/ veröffentlicht. Des Weiteren kann die vorgenannte Satzung einschließlich Plan, Begründung und Umweltbericht im Bauamt der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Beschluss-Nr.	GR 124/15/25
Abstimmungsergebnis	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates	16
Anwesend	15
Zustimmung	14
Ablehnung	0
Enthaltung	1
Ausgeschlossen i.S.d.§ 38 ThürKO	0




Kevin Steinbrücker
 Bürgermeister

Beschluss GR 124/15/25 des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz vom 22. Sep. 2025

Verfahren zur Aufhebung des B-Plans Nr. 75/9/95

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3034), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

VERFAHRENSSCHritte PLANVERMERKE

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Kösterdauwitz hat am **06.02.2023** in öffentlicher Sitzung beschlossen, den unter AZ 210-4621 20-1-003-SO genehmigten Bebauungsplan Nr. 75095, Sondergebiet Sportplatz Chemdorfer Straße¹⁾ einschließlich Begründung aufzuheben (Beschluss Nr. 294/3723). Der Beschluss wurde am **11.02.2023** öffentlich bekannt gemacht.

Radikaler Wandel

Ungemeinster (Siegel)

2. Am **27.11.2023** fasste der Gemeinderat der Gemeinde Bad Klosterlausnitz in öffentlicher Sitzung mit Beschluss Nr. 339/43/23 den aufzuhebenden B-Plan einschließlich Begründung vom **03.02. bis 03.03.2025** öffentlich auszulegen. Die frühzeitige Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange erfolgte per E-Mail am **23.01.2025** gemäß § 3 und 4 BauGB. Der Auskunftszeitraum war wie am **24.01.2025** ortsüblich bekannt gemacht.

Rad-Wintersemester.

- 3 Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der TOB und der Bürger wurden geprüft und gegeneinander abgewogen. Der Abwägungsbeschluss wurde im Gemeinderat am **28.04.2025** in öffentlicher Sitzung mit Beschluss Nr. 91/11/25 gefasst. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Der Beschluss wurde am **05.05.2025** ersichtlich bekannt gemacht.

Red Wine

- | Bad Kösterlaunitz | Bürgermeister | (Zeigen) |
|---|---------------|----------|
| 4. Am 28.04.2025 fasste der Gemeinderat der Gemeinde Bad Kösterlaunitz in öffentlicher Sitzung mit Beschluss Nr. 92/11/25 den Entwurf des B-Plans zur Aufhebung einschließlich Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht zu billigen und ersatz vom 30.04. bis 31.07.2025 öffentlich auslegen. Der Auslegungstermin wurde am 30.04.2025 | | |

- | Bürgermeister (Siegel) | Bürgermeister (Stempel) |
|--|-------------------------|
| <p>Bad Kösterlitz</p> <p>5. Die freigezeichnet eingegangenen Stellungnahmen der TCB und der Bürger wurden geprüft und gegeneinander abgeglichen. Der Abwiesbeschluss wurde im Gemeinderat am <u>2025</u> in offener Sitzung mit Beschluss Nr. <u>72</u> einstimmig beantragt. Der Beschluss wurde am <u>2025</u> einstimmig beantragt gemacht.</p> | |

Bad Klosterlausnitz, ...

6. Der Bebauungsplan „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ (Aufhebung) einschließlich Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht wurde durch den Gemeinderat am **„2025“** in öffentlicher Sitzung mit Beschluss Nr. **„2025“** ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Klosterlausnitz, ...

7. Mit Schreiben vom **2025** wurde beim Landratsamt des Saale - Hobland - Kreises die Verfahrensakte zur Genehmigung eingereicht. Mit Schreiben vom **2025** wurde die Aufhebung des Bebauungsplans vom Landratsamt des Saale - Hobland - Kreises mit AZ **2025** genehmigt.

6. $D(1) = 0$ and $D(2) = 1$.

- Die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans, Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße¹ einschließlich Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht in der Fassung von Juli 2025 wird hiermit ausgesetzt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplans (Aufhebung) mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Gemeinderats vom 2025 übereinstimmt.

9. Es wird bescheinigt, dass

- dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom
übereinstimmen.

10. Inkrafttreten: Die Au

- Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht wurde mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung 2025 rechtsverbindlich.

1000

Aufhebungsverfahren

Bebauungsplan

**„Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ Nr. 75/9/95
der Gemeinde Bad Klosterlausnitz**

BEGRÜNDUNG und UMWELTBERICHT

gemäß §§ 2 + 2a BauGB

**Gemeinde Bad Klosterlausnitz
Markt 3
07639 Bad Klosterlausnitz**

Stand Aug. 2025
AS

Inhaltsverzeichnis

1	BEGRÜNDUNG.....	3
1.1	Anlass und Ziel der Aufhebung	3
1.2	Lage des Plangebietes	3
1.3	Geltungsbereich	4
1.4	Derzeitige Nutzung	4
1.5	Gründe für die Aufhebung.....	5
1.6	Übergeordnete Planungen	5
1.6.1	Raumordnung und Landesplanung	5
1.6.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	6
1.6.3	Landschaftsplan	6
1.7	Naturräumliche und sonstige Gegebenheiten	7
1.8	Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege	7
1.9	Auswirkungen der Aufhebung	8
1.9.1	Auswirkungen auf Raumordnung und übergeordnete Planungen.....	8
1.9.2	Soziale Maßnahmen	8
1.9.3	Bodenordnung	8
1.9.4	Bewertung der Umweltauswirkungen infolge der Aufhebung	8
1.9.5	Auswirkungen auf Schutzgüter	8
2	Umweltbericht	9
2.1	Einleitung	9
2.2	Aufgabe des Umweltberichtes	9
2.3	Rechtshintergrund	10
2.4	Darstellung der Umweltschutzziele in übergeordneten Planungen	11
2.5	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
2.5.1	Schutzgut Mensch / Gesundheit / Bevölkerung	11
2.5.2	Schutzgut Klima / Luft	12
2.5.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen / Lebensräume / Biologische Vielfalt	12
2.5.4	Schutzgut Boden.....	12
2.5.5	Schutzgut Wasser.....	12
2.5.6	Orts- und Landschaftsbild	12
2.5.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	12
2.6	Abschließende Zusammenfassung	13

1 BEGRÜNDUNG

1.1 Anlass und Ziel der Aufhebung

Unter AZ 210-4621.20-1-003-SO wurde am 20.11.1997 der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ Nr. 75/9/95 der Gemeinde Bad Klosterlausnitz genehmigt. Mit der Bekanntmachung trat der Plan am 17.12.1997 in Kraft. Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz beabsichtigte die Errichtung einer Sportanlage mit 2 Großspielfeldern, 2 Mehrzweckspielfeldern, Leichtathletikanlagen, einem Vereinsgebäude, Gastronomie, einer Kegelbahn, Wohnung sowie einer Tennisanlage (2 - 4 Felder) und einem Clubgebäude. Da der bestehende „Sportkomplex Hermann-Sachse-Straße“ aufgrund des angrenzenden Waldes nicht erweiterungsfähig ist und die Gemeinde in ihrer zentralörtlichen Teilfunktion ein differenzierteres Angebot an Sportanlagen für perspektivische Bedürfnisse schaffen wollte, wurde ein großzügiges Areal benötigt, um gleichzeitig ökologische Ersatzflächen für weitere im Gemeindegebiet anstehende Baumaßnahmen zu ermöglichen.

1.2 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage südöstlich auf der Hochfläche oberhalb des „Ruhmtälchens“.

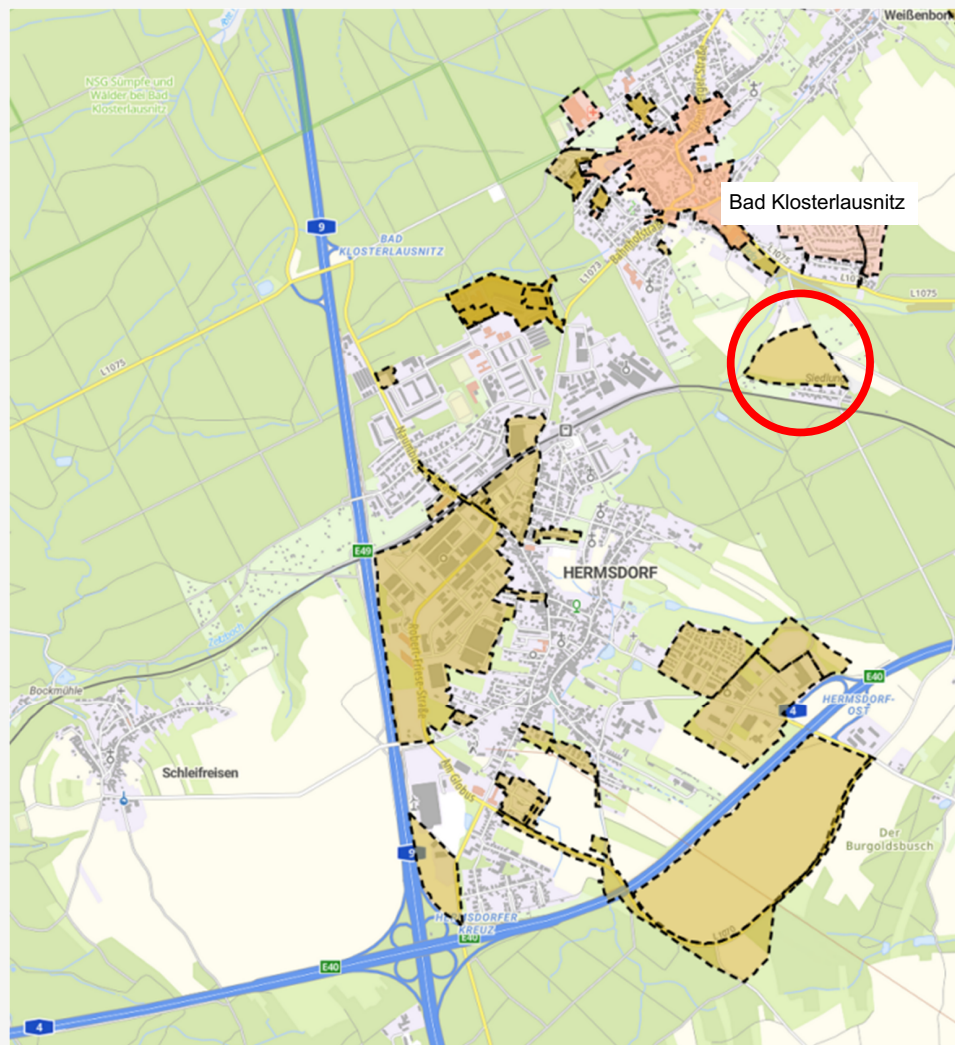


Abb. 1 Lage des Plangebietes

Quelle: TMIL, Geoproxy, 2025

Amtlicher Teil

Beschluss GR 124/15/25 des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz vom 22. Sep. 2025

1.3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.06.1997 umfasst eine Fläche von 9,85 ha in der Flur 4 der Gemarkung Bad Klosterlausnitz und betrifft folgende Flurstücke: 507/1, 507/2, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526/3, 532, 763/2, 527/1, 529, 530, 531/5, T.v. 763/3, T.v. 531/4, T.v. 531/1, T.v. 533/3, T.v. 534, T.v. 528/1

Der Geltungsbereich wird begrenzt von Grün- und Ackerflächen im Norden und Westen, im Osten von der Ortsverbindungsstraße Bad Klosterlausnitz - Oberndorf bzw. Jugendwaldheim sowie im Süden von der Wohnanlage „Siedlung“ und einer Kleingartenanlage.

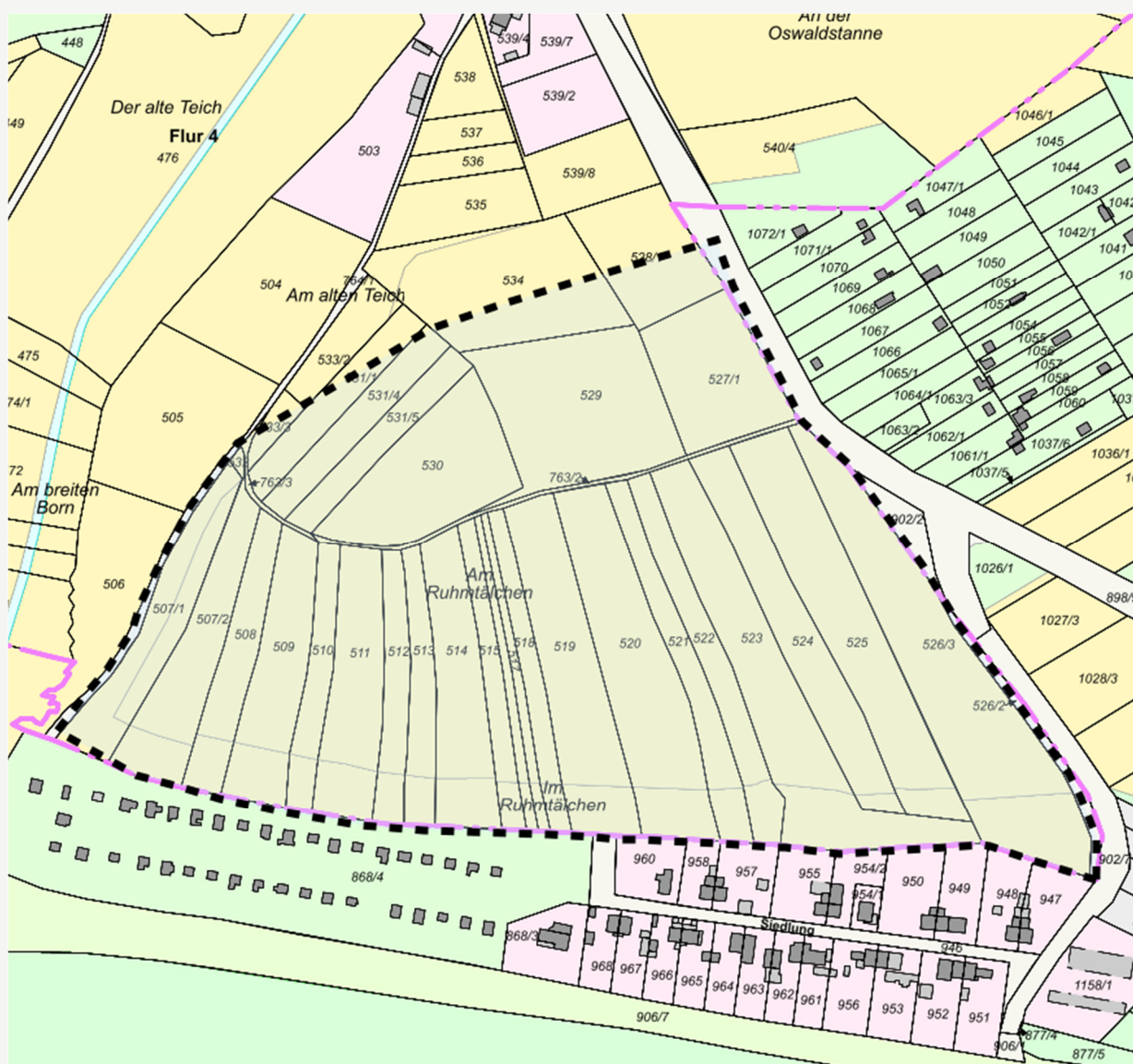


Abb. 2 Lage betroffene Flurstücke

Quelle: GajaMatrix, 2025

1.4 Derzeitige Nutzung

Die Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches sind Grün- bzw. Ackerflächen teilweise im Eigentum der Gemeinde Bad Klosterlausnitz und teilweise im Privateigentum.

1.5 Gründe für die Aufhebung

Das vorgenannte Vorhaben wurde in den vergangenen 28 Jahren nicht umgesetzt. Mit der Erschließung des Bereiches wurde nie begonnen. Die große Entfernung zum Ortskern bedeutete einen Nachteil. Auf der Grundlage des aktuell vor der Genehmigung stehenden gemeinsamen Flächennutzungsplans mit der Stadt Hermsdorf wurde die B-Planfläche „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ gestrichen. Die weitere Umsetzung der Planung ist gemäß der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz in Verbindung mit dem FNP nicht mehr vorgesehen.

Die im Ort vorhandene Sportanlage „Sportkomplex Hermann-Sachse-Straße“ ist in einem gut ausgebauten Zustand. Größe und Ausstattung entsprechen den aktuellen Anforderungen. Die Sportanlage mit Kunstrasenplatz und Beachvolleyballfeld wurde seit Inbetriebnahme im Jahr 2006 in den letzten 15 Jahren intensiv genutzt. Im vergangenen Jahr wurde der Kunstrasenbelag mit Fördermitteln saniert. Weitere vielfältige Sportangebote stehen im benachbarten Hermsdorf zur Verfügung.

Aus diesen Gründen wurde die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 06.02.2023 beschlossen (Beschluss Nr. 284/37/23).

1.6 Übergeordnete Planungen

1.6.1 Raumordnung und Landesplanung

Gegen die geplante Aufhebung des Bebauungsplans bestehen keine raumordnerischen Bedenken.

Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz ist Teil des Mittelzentrums Hermsdorf - Bad Klosterlausnitz. Grundlage dafür ist die am 9. Juli 2024 beschlossene Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen, welches 2014 in Kraft trat.

Am 02.06.2023 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG Ostthüringen als Plangeber) den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen beschlossen (Beschluss - Nr. PIV 25/03/23). Am 17.05.2024 erfolgte die Vorlage des 2. Entwurfs des Regionalplanes Ostthüringen zur Genehmigung bei der Obersten Landesplanungsbehörde. Aus diesem Grund ist der Regionalplan Ostthüringen von 2012 (Bekanntgabe der Genehmigung am 18.06.2012) weiterhin rechtskräftig und maßgebend.



Die Raumnutzungskarte Ostteil des Regionalplans Ostthüringen weist für den Geltungsbereich des Aufhebungsverfahrens keine Vorschriften für die Raumnutzung aus.

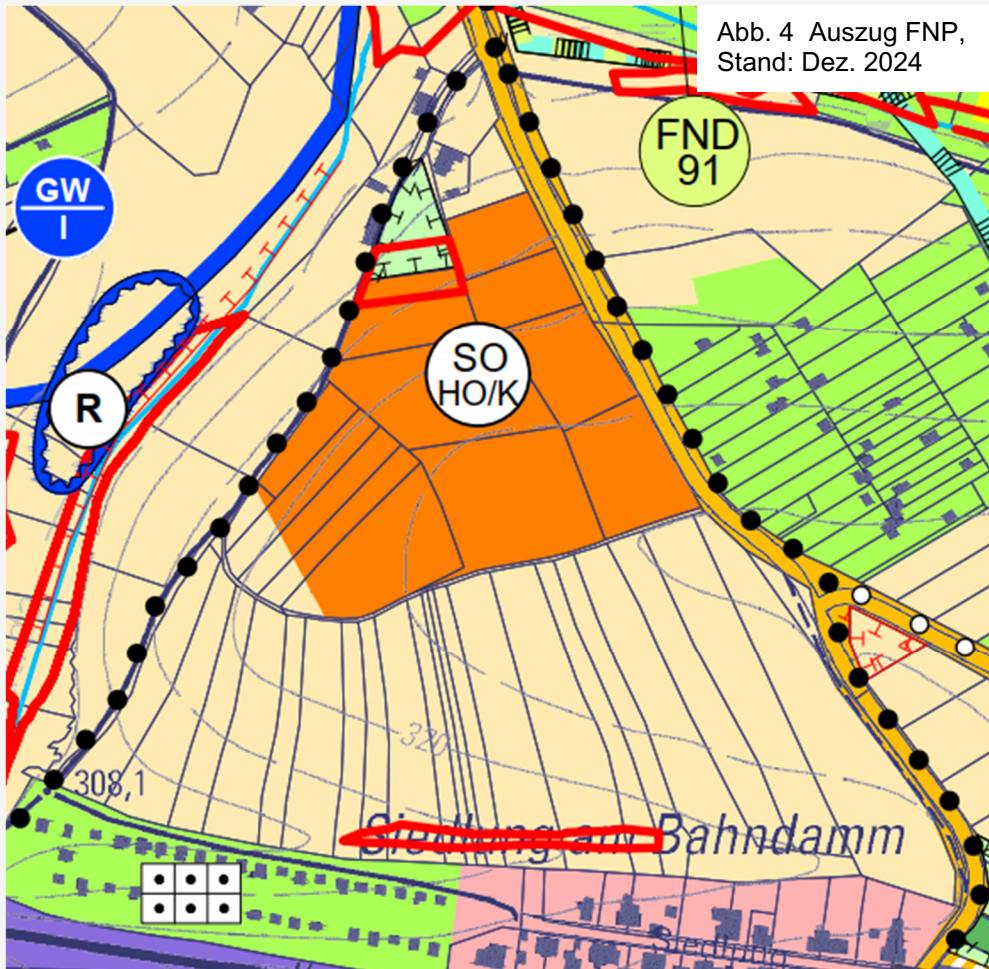
Abb. 3 Auszug Raumnutzungskarte
Quelle: REP Ostthür. 2012

Amtlicher Teil

Beschluss GR 124/15/25 des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz vom 22. Sep. 2025

1.6.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde aus dem Jahr 1999 ist die Fläche des zur Aufhebung bestimmten Bebauungsplans gemäß § 11 BauNVO als „Sonstiges Sondergebiet“ ausgewiesen. Der gemeinsame Flächennutzungsplan Hermsdorf - Bad Klosterlausnitz als übergeordnete Planung befindet sich derzeit im Genehmigungsverfahren. Hier werden die südlichen Flächen des B-Plans weiterhin als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die nördlichen Flächen des B-Plan - Geltungsbereich werden als Sondergebiet für Kur / Hotel ausgewiesen.

Abb. 4 Auszug FNP,
Stand: Dez. 2024**1.6.3 Landschaftsplan**

Das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises hat im Jahr 2024 einen Landschaftsplan für die Erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz aufgestellt (i.A. LRA Sweco GmbH Weimar, Bearbeitung 2022 bis 2024).

Der Landschaftsplan verfolgt als Zielsetzung die Erhaltung, Aufwertung und „In-Wert-Setzung“ der gewachsenen Kulturlandschaft und ihrer Elemente.

Als Kernstück des Landschaftsplans wurde ein Maßnahmenkonzept erarbeitet, in dem fachliche Vorschläge für den Naturschutz und die Landschaftspflege im Untersuchungsgebiet präzisiert werden. Als Bestandsaufnahme und -bewertung wurden die Schutzgüter Boden, Wasser (Grund- und Oberflächenwasser), Klima / Luft, Tiere, Pflanzen (Arten und Lebensräume) und biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild und Erholung betrachtet wie auch das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie Kultur und sonstige Sachgüter einbezogen. Da durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ keinerlei Eingriffe in Natur und Landschaftsbild erfolgen, wirkt sich die Aufhebung nicht negativ aus.

1.7 Naturräumliche und sonstige Gegebenheiten

Die Neigung des Geländes differiert stark. Der westlichste Punkt des Geltungsbereichs hat eine Geländehöhe von ca. 306 m NHN, der östlichste Punkt etwa 330 m NHN.

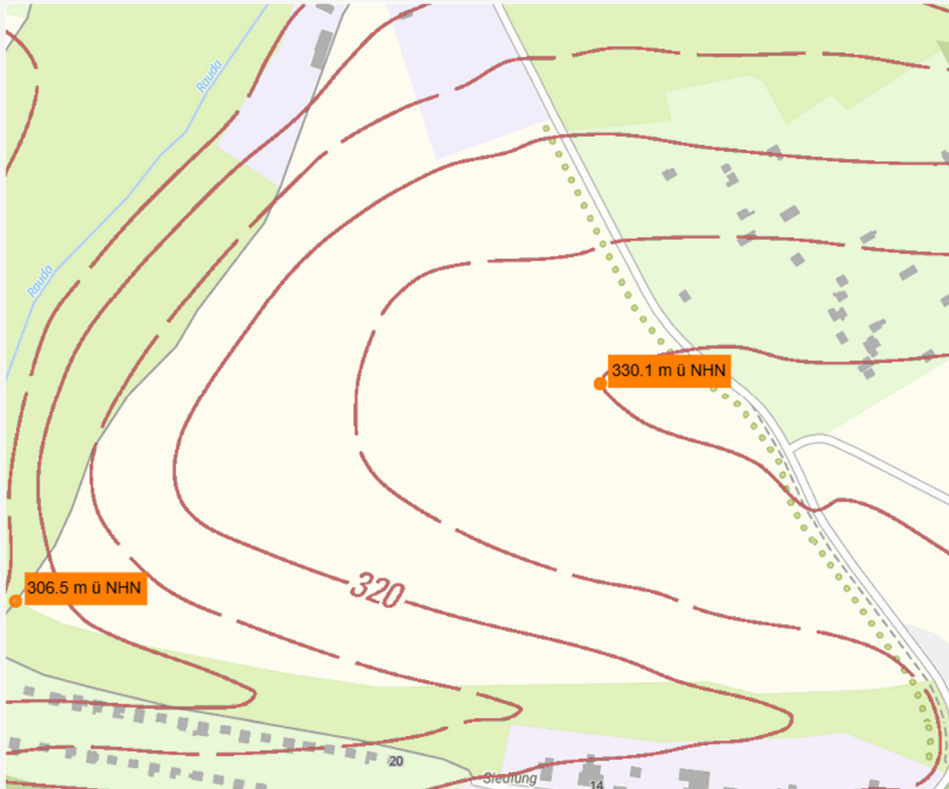


Abb. 5 Höhenkarte
Quelle: Thüringenviewer

Im Plangebiet befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmale. Rohstoffvorkommen sind nicht bekannt.

Der Aufhebungsbereich befindet sich im Wasserschutzgebiet III.

Westlich des Geltungsbereichs fließt im Abstand von etwa 55 m die Rauda. Sie stellt ein Fließgewässer II. Ordnung dar.

Einschränkungen oder Nachteile auf das Gewässer sind durch die Aufhebung nicht zu erwarten.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans befindet sich weder in einem Natur-, Landschafts- oder Schutzgebiet gemäß NATURA 2000.

1.8 Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege

Im Rahmen der Abwägung sind gemäß § 1 BauGB die Ziele der Landschaftspflege und des Naturschutzes zu berücksichtigen, die in Landschaftsplänen und sonstigen umweltrelevanten Plänen dargestellt sind, soweit sie für den Bauleitplan von Bedeutung sind. Im Rahmen der Darstellung der Schutzgüter wird übergeordnet auf diese Ziele und Fachplanungen zurückgegriffen.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Hierbei werden die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht bildet unter Punkt 2 einen gesonderten Teil dieser Begründung.

1.9 Auswirkungen der Aufhebung

Ein Planbedürfnis wird durch die Gemeinde Bad Klosterlausnitz nicht mehr gesehen. Mit dem Inkrafttreten der Aufhebung gelten alle Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 75/9/95 als aufgehoben.

Nach Aufhebung des B-Planes sind die vorher im Geltungsbereich befindlichen Grundstücke dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Etwaige Bauvorhaben sind nach dieser Vorschrift zu beurteilen. Eine Verschlechterung des derzeitigen Erschließungszustandes erfolgt durch die Aufhebung des Bebauungsplans nicht.

1.9.1 Auswirkungen auf Raumordnung und übergeordnete Planungen

Als Teil des Mittelzentrums Hermsdorf / Bad Klosterlausnitz hat die Gemeinde eine Versorgungsfunktion für das gesamte Umland (Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP, GVBI 6/2014 vom 04.07.2014, geändert durch Verordnung vom 05.08.2024, GVBI 12/2024 vom 30.08.2024). Hermsdorf und Bad Klosterlausnitz ergänzen sich in ihren Funktionen. Die Funktion des Mittelzentrums Hermsdorf / Bad Klosterlausnitz ist im Sportbereich mit entsprechender Ausstattung ausreichend gesichert und bleibt durch die Aufhebung des Bebauungsplans unberührt.

1.9.2 Soziale Maßnahmen

Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ im sozialen Bereich nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in den benachbarten Gebieten wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken wird. Soziale Maßnahmen im Sinne des § 180 BauGB sind deshalb nicht erforderlich.

1.9.3 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen in Form einer Umlegung sind zur Aufhebung des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

1.9.4 Bewertung der Umweltauswirkungen infolge der Aufhebung

Bestandteil des B-Planes von 1997 war eine Grünordnungsplanung, die nicht mehr benötigt wird, da keinerlei Eingriff in den Bestand stattfindet. Hierdurch bleiben die klimatischen Verhältnisse ebenso unberührt. Eine zusätzliche Lärmbelastung (hier Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (LDEN) = 55 dB(A) bis 59 dB(A) gemäß Lärmkarte Straßenverkehr des TLUBN) fällt durch die geplante Aufhebung weg, ebenso wie die geplante Oberflächenversiegelung und damit der Eingriff in Landschaftshaushalt und -bild. Der Landschaftszustand hat sich seit der Rechtskraft des aufzuhebenden Bebauungsplans nicht verändert. Es handelt sich ausschließlich um Grün- / Ackerland mit landwirtschaftlicher Nutzung. Aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ ist eine Eingriffsermittlung und -bilanzierung gemäß §§ 13 - 18 des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG nicht notwendig.

Für den von der Aufhebung betroffenen Bereich ist grundsätzlich nicht von belasteten lufthygienischen Verhältnissen auszugehen. Aufgrund der überwiegend ländlichen Struktur der Gemeinde Bad Klosterlausnitz ist keine Verschlechterung zu erwarten.

1.9.5 Auswirkungen auf Schutzgüter

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter gibt es nicht.

2 Umweltbericht

2.1 Einleitung

Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz beabsichtigte mit dem 1997 genehmigten rechtskräftigen Bebauungsplan die Errichtung einer Sportanlage mit 2 Großspielfeldern, 2 Mehrzweckspielfeldern, Leichtathletikanlagen, einem Vereinsgebäude, Gastronomie, einer Kegelbahn, Wohnung sowie einer Tennisanlage (2 - 4 Felder) und einem Clubgebäude. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.06.1997 umfasst eine Fläche von 9,85 ha in der Flur 4 der Gemarkung Bad Klosterlausnitz und betrifft folgende Flurstücke:

507/1, 507/2, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526/3, 532, 763/2, 527/1, 529, 530, 531/5, T.v. 763/3, T.v. 531/4, T.v. 531/1, T.v. 533/3, T.v. 534, T.v. 528/1

Das vorgenannte Vorhaben wurde in den vergangenen 28 Jahren nicht umgesetzt. Mit der Erschließung des Bereiches wurde nie begonnen. Die große Entfernung zum Ortskern bedeutete einen Nachteil. Auf der Grundlage des aktuell vor der Genehmigung stehenden gemeinsamen Flächennutzungsplans mit der Stadt Hermsdorf wurde die B-Planfläche „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ gestrichen. Die weitere Umsetzung der Planung ist gemäß der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz in Verbindung mit dem FNP nicht mehr vorgesehen.

2.2 Aufgabe des Umweltberichtes

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Absatz 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Bei der Erstellung des Umweltberichts ist die Anlage zum BauGB zu verwenden. Die Umweltprüfung ist damit integraler Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen.

Die durchzuführende Umweltprüfung ermittelt und analysiert die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen, die mit der Planung verbunden sind und bewertet Auswirkungen und Konsequenzen.

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens (Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen) einschließlich relevanter Umweltziele für die Umweltprüfung erfolgte unter Beteiligung der Behörden mit umweltbezogenem Aufgabenbereich einschließlich der Umweltverbände. Der Inhalt des Umweltberichtes wird im laufenden Verfahren fortgeschrieben, entsprechend den im Rahmen eingehenden Hinweisen und Stellungnahmen der beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.

Die Umweltprüfung wurde entsprechend einer angemessenen Verhältnismäßigkeit auf die von der Aufhebung des Bauleitplans Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ ausgehenden wesentlichen Wirkungen konzentriert. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bauleitplans Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ zu berücksichtigen. Der Umweltbericht bereitet demnach die Abwägung vor, die Entscheidung über die zu berücksichtigenden Belange erfolgt außerhalb des Umweltberichts. Die im Umweltbericht zusammengefassten Belange stehen in der Abwägung neben allen anderen in der Begründung dargestellten Belangen. Eine Bevorzugung findet nicht statt.

2.3 Rechtshintergrund

Das Aufhebungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ wird aus Gründen der Rechtssicherheit im Regelverfahren zweistufig durchgeführt, parallel zum Genehmigungsverfahren des gemeinsamen Flächennutzungsplans Hermsdorf - Bad Klosterlausnitz.

Das **Baugesetzbuch (BauGB)** sieht im Regelfall für die Aufstellung von Bauleitplänen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung vor, „in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden“ (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB). Dieser Umweltbericht bildet entsprechend § 2a Nr. 2 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan.

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung unter anderem auch einen Beitrag

- zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt gewährleisten,
- zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen liefern und
- die städtebauliche Gestalt / das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten

Durch das Aufhebungsverfahren bleibt die nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewahrt.

Darüber hinaus soll nach § 1a BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen, die Wiedernutzbarmachung von Flächen berücksichtigt, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt und gem. § 1 Abs. 5 BauGB auch den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden. Die Nicht - Umsetzung des 1997 geplanten Vorhabens zur Errichtung eines Sportkomplexes führte weder zu einer Bodenversiegelung, noch führte sie klimatischen Veränderungen

Nach geltendem Naturschutzrecht (§§ 13–18 des **Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG**) ist bei Bauleitverfahren die sogenannte Eingriffsregelung anzuwenden. In diesem Fall (Aufhebungsverfahren Bebauungsplan) findet keinerlei Eingriff in Natur, Landschaft und Umwelt statt. Aus diesem Grund ist eine Eingriffsermittlung und -bilanzierung“ gemäß §§ 13 - 18 des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG nicht notwendig.

Die Umweltschutzziele in Bezug auf den Bodenhaushalt sind im **Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG** geregelt. Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden, der Schutz des Mutterbodens sowie auch die Eingriffskompensation für das Schutzgut Boden wird gefordert. Da in diesem Aufhebungsverfahren keinerlei Bodenveränderungen bzw. Einwirkungen auf den Boden stattfinden, finden diese Regelungen hier keine Anwendung.

2.4 Darstellung der Umweltschutzziele in übergeordneten Planungen

1. Regionalplan Ostthüringen

Die Raumnutzungskarte Ostteil des Regionalplans Ostthüringen weist für den Geltungsbereich des Aufhebungs-verfahrens keine Vorschriften für die Raumnutzung aus.

2. Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Bad Klosterlausnitz

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde aus dem Jahr 1999 ist die Fläche des zur Aufhebung bestimmten Bebauungsplans gemäß § 11 BauNVO als „Sonstiges Sondergebiet“ ausgewiesen. Der gemeinsame Flächennutzungsplan mit der Stadt Hermsdorf als übergeordnete Planung befindet sich derzeit im Genehmigungsverfahren. Hier werden die südlichen Flächen des B-Plans als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die nördlichen Flächen des B-Plan - Geltungsbereich werden als Sondergebiet für Kur / Hotel ausgewiesen, die B-Planfläche „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ wurde gestrichen.

3. Landschaftsplan für die Erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz

Im Landschaftsplan für die Erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz (aufgestellt i.A. des Landratsamtes Saale - Holzland - Kreis durch Sweco GmbH Weimar, Bearbeitung 2022 bis 2024) wird als Zielsetzung die Erhaltung, Aufwertung und „In-Wert-Setzung“ der gewachsenen Kulturlandschaft und ihrer Elemente verfolgt.

Da durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ keinerlei Eingriffe in Natur und Landschaftsbild erfolgen, wirkt sich die Aufhebung nicht negativ auf die Vorgaben des Landschaftsplans aus.

2.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung der Umwelt sowie auch ihre Bewertung erfolgt entsprechend den Anforderungen des § 2 Abs. 4 Satz 1 sowie § 2a Satz 2 BauGB für die Schutzgüter

1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
2. Klima / Luft
3. Tiere und Pflanzen / Lebensräume / Biologische Vielfalt
4. Boden
5. Wasser
6. Orts- und Landschaftsbild
7. Kultur- und sonstige Sachgüter

2.5.1 Schutzgut Mensch / Gesundheit / Bevölkerung

Innerhalb des Geltungsbereiches des aufzuhebenden Bebauungsplans sind keinerlei Wohnfunktionen gegeben. Es handelt sich ausschließlich um Grün- und Ackerflächen. Im Süden wird der Geltungsbereich von der Wohnanlage „Siedlung“ und einer Kleingartenanlage begrenzt. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte für eine Negativauswirkung auf die Wohn- bzw. Kleingartenanlage vor, da keine Veränderung des bisherigen Zustandes vorgenommen wird. Auch im sozialen Bereich wird es keine Auswirkung auf die persönlichen Lebensumstände der in den benachbarten Gebieten wohnenden und arbeitenden Menschen geben. Es handelt sich hier um Freiraum mit einer Struktur, die nur als Landschaft von der öffentlichen angrenzenden Straße aus erlebbar ist. Eine zusätzliche Lärmbelastung (hier Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (LDEN) = 55 dB(A) bis 59 dB(A) gemäß Lärmkarte Straßenverkehr des TLUBN) fällt durch die geplante Aufhebung weg.

Amtlicher Teil

Beschluss GR 124/15/25 des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz vom 22. Sep. 2025

2.5.2 Schutzgut Klima / Luft

Für den von der Aufhebung betroffenen Bereich ist grundsätzlich nicht von belasteten lufthygienischen Verhältnissen auszugehen. Aufgrund der überwiegend ländlichen Struktur der Gemeinde Bad Klosterlausnitz ist keine Verschlechterung zu erwarten. Durch den Nicht - Eingriff in den Urzustand der Grünflächen ist ebenfalls keine nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten.

2.5.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Lebensräume / Biologische Vielfalt

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans befindet sich weder in einem Natur-, Landschafts- oder Schutzgebiet gemäß NATURA 2000. Die Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches sind Grün- bzw. Ackerflächen und verbleiben durch die Aufhebung in ihrem Urzustand. Ein Eingriff erfolgt nicht. Die vorhandene Vegetation kann sich weiterentwickeln. Der Erhaltungszustand einer möglicherweise betroffenen lokalen Population wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verschlechtert. Der naturschutzrechtliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG bleibt vom Aufhebungsverfahren unberührt.

2.5.4 Schutzgut Boden

Im Plangebiet befinden sich keine Bodendenkmale. Rohstoffvorkommen sind nicht bekannt. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ kann ausgeschlossen werden.

2.5.5 Schutzgut Wasser

Der Aufhebungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Wasserschutzgebiet III. Westlich des Geltungsbereichs fließt im Abstand von etwa 55 m die Rauda. Sie stellt ein Fließgewässer II. Ordnung dar. Einschränkungen oder Nachteile auf das Gewässer sind durch die Aufhebung nicht zu erwarten.

2.5.6 Orts- und Landschaftsbild

Die geplante Oberflächenversiegelung und damit der Eingriff in Landschaftshaushalt und -bild wird durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplans nicht umgesetzt. Der Landschaftszustand hat sich seit der Rechtskraft des aufzuhebenden Bebauungsplans vor 28 Jahren nicht verändert. Aus diesem Grund ändert sich auch das Ortsbild der Gemeinde Bad Klosterlausnitz durch das Aufhebungsverfahren nicht.

2.5.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Bei der betroffenen bzw. überplanten Landschaft handelt es sich nicht um eine seltene historische Kulturlandschaft. Kulturhistorisch bedeutsame Bauwerke sind im Umfeld des Plangebietes ebenfalls nicht vorhanden. Hinweise auf archäologische Bodenfunde liegen bislang nicht vor.

Fazit: Zwischen den aufgeführten einzelnen Schutzgütern bestehen vielschichtige Wechselbeziehungen. Da durch die Aufhebung des Bauleitplans Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ keinerlei Veränderung am natürlichen Zustand des Geltungsbereichs geplant ist, gibt es auch keinerlei Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter.

2.6 Abschließende Zusammenfassung

Ein Umweltbericht soll sich schwerpunktmäßig der naturschutzrechtlich gebotenen Eingriffsvermeidung und -kompensation einschließlich der gebotenen artenschutzrechtlichen Betrachtung, vor allem aber der Prüfung / Erarbeitung / Umsetzung grünordnerischer Festsetzungsvorschläge auf der Grundlage des gegebenen Landschaftszustandes sowie der zukünftig beabsichtigten städtebaulichen Planinhalte widmen.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans in der Fassung vom 23.06.1997 umfasst eine Fläche von 9,85 ha in der Flur 4 der Gemarkung Bad Klosterlausnitz und betrifft diverse Flurstücke teils im Privateigentum und teils im Eigentum der Gemeinde Bad Klosterlausnitz.

Der Geltungsbereich wird begrenzt von Grün- und Ackerflächen im Norden und Westen, im Osten von der Ortsverbindungsstraße Bad Klosterlausnitz - Oberndorf bzw. Jugendwaldheim sowie im Süden von der Wohnanlage „Siedlung“ und einer Kleingartenanlage.

Das Vorhaben auf der Grundlage des Bebauungsplans „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ wurde in den vergangenen 28 Jahren nicht umgesetzt. Mit der Erschließung des Geltungsbereiches wurde nie begonnen. Die weitere Umsetzung der Planung ist gemäß der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz in Verbindung mit dem FNP nicht mehr vorgesehen. Infolgedessen gab es keinerlei Eingriffe in Natur, Landschaft und Umwelt.

Mit dem Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ gelten sämtliche darin enthaltenen Festsetzungen als aufgehoben.

Nach Aufhebung des B-Planes sind die vorher im Geltungsbereich befindlichen Grundstücke dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Eine Verschlechterung des derzeitigen Zustandes der natürlichen Umwelt im betreffenden Bereich erfolgt durch die Aufhebung des Bebauungsplans nicht.

Durch den Nicht - Eingriff in den Urzustand der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des aufzuhebenden Bebauungsplans „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ konnten erhebliche Umweltauswirkungen oder sonstige nachteilige Auswirkungen in keinster Weise ermittelt und festgestellt werden.

Amtlicher Teil

Mittlung zur Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Gemeinde Bad Klosterlausnitz

Erfüllende Gemeinde für:
Albersdorf, Bobeck, Scheiditz, Schlöben, Schöngleina
Serba, Tautenhain, Waldeck, Weißenborn



Widerspruchsrecht zur Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Bis zum 31. Dezember 2025 kann schriftlich widersprochen werden!

Die Meldebehörden übermitteln gemäß gesetzlicher Grundlage jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr:

den Familiennamen,

die Vornamen,

die gegenwärtige Anschrift.

Bis 31. März 2026 werden demzufolge die Daten von männlichen und weiblichen Personen des Geburtsjahrganges 2009 an die Bundeswehr übermittelt.

Bis zum 31. Dezember 2025 können alle Betroffenen o.g. Datenübermittlung auf Grundlage des Bundesmeldegesetzes widersprechen.

Für Widersprüche, die nach dem 1. Januar 2026 eingehen, kann das Wirksamwerden des Widerspruches nicht garantiert werden.

Der Widerspruch ist schriftlich gegenüber der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz, Markt 3, 07639 Bad Klosterlausnitz zu erklären.

Er gilt bis zum Widerruf und wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres bei dem Betroffenen gelöscht.

Hinweis:

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten zu löschen, wenn die betroffenen Personen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Bad Klosterlausnitz, 01. Oktober 2025


Janett Vogel
Meldebehörde



Allgemeine Sprechzeiten:

Vormittag

Mo, Di: 09:00 bis 12:00 Uhr

Do, Fr: 09:00 bis 12:00 Uhr

(Mittwoch kein Sprechtag)

Nachmittag

Di: 13:00 bis 18:00 Uhr

Do: 13:00 bis 16:00 Uhr

Haus- und Lieferanschrift:

Markt 3, 07639 Bad Klosterlausnitz

Telefon: 036601 5710

Email: info@bad-klosterlausnitz.de

Amtlicher Teil

1. Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 60 Thüringer Kommunalordnung der Gemeinde Schlöben

1. Nachtragshaushaltssatzung**der Gemeinde Schlöben für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Schlöben folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€

a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	125.800 €	-116.800 €	1.516.900 €	1.525.900 €
die Ausgaben	39.400 €	-30.400 €	1.516.900 €	1.525.900 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	129.700 €	-3.600 €	132.000 €	258.100 €
die Ausgaben	160.600 €	-34.500 €	132.000 €	258.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **0,00 €** um **0,00 €** verändert und damit auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **0,00 €** um **0,00 €** verändert und damit auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden mit der Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 230.000,00 € unverändert festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird unverändert festgesetzt.

Amtlicher Teil

1. Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 60 Thüringer Kommunalordnung der Gemeinde Schlöben

§ 7

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft

Schlöben, den 01.10.2025




Bürgermeister

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

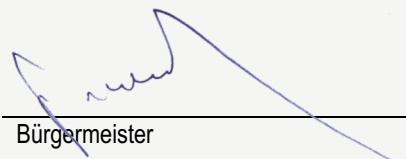
Der Gemeinderat Schlöben hat in seiner Sitzung am 23.09.2025 mit Beschluss-Nr.: 18/25 die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2025 und mit Beschluss-Nr.: 19/25 den Finanzplan 2024 - 2028 beschlossen.

Diese Unterlagen wurden dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 57 Abs. 2 ThürKO zur Prüfung vorgelegt. Der Eingang der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes einschließlich der gesetzlich erforderlichen Anlagen wurde durch das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis per 29.09.2025 bestätigt und die rechtsaufsichtliche Würdigung erteilt. Genehmigungspflichtige Bestandteile nach den §§ 59, 63 und 65 ThürKO enthält die 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom **08.10.2025 bis 22.10.2025** in der Gemeindeverwaltung Bad Klosterlausnitz, Markt 3 und im Gemeindebüro Schlöben, Am Wallgraben 20 während der Sprechzeiten öffentlich aus. Weiterhin besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2025 die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Gemeinde Schlöben 01.10.2025
Ort, Datum




Bürgermeister

Ende amtlicher Teil

Amtlicher Teil**Impressum****Herausgeber:**

Gemeinde Bad Klosterlausnitz, Markt 3, 07639 Bad Klosterlausnitz Die Redaktion erfolgt im Sekretariat: Telefon 036601-5710, Fax 036601-57122, E-Mail: amtsblatt@bad-klosterlausnitz.de

Erscheinungsweise: monatlich, jeweils am ersten Montag des Monats.
Redaktionsschluss für die kommende Ausgabe ist der 15. des laufenden Monats.
Das Amtsblatt der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz erscheint ausschließlich elektronisch und ist unter www.bad-klosterlausnitz.de abrufbar.

Exemplare in Druckversion sind gegen Kostenerstattung in der Gemeindeverwaltung Markt 3, 07639 Bad Klosterlausnitz erhältlich. Es wird ein Unkostenbeitrag von 0,10€ / Ausgabe erhoben.



Zur Webseite

Nichtamtlicher Teil**Apfelmarkt in Schöngleina****Apfelmarkt beim Obstgut Triebe in Schöngleina.**

Am Samstag, den 18.10.2025 findet zwischen 08.00 und 17.00 Uhr am Obstgut Triebe der Apfelmarkt statt.

Bad Klosterlausnitz Gemeinde- und Kurbibliothek**Veranstaltung im Monat Oktober****16.10.2025 um 19.00 Uhr**

“Wand an Wand mit einer Leiche - Wahre Mordfälle aus Leipzig” True Crime Lesung mit **Frank Kreisler**. Eintritt frei, Spenden möglich

30.10.2025 um 19.00 Uhr

“Prinz Karolus sucht eine Braut - ein albernes Antimärchen” Autorenlesung mit **Ulli Soak**. Eintritt frei, Spenden möglich.

**Bad Klosterlausnitz Förderverein Knirpsenland****Knirpsenland Halloweenparty im Oktober fällt aus!**

"Wir müssen leider mitteilen, dass entgegen der Angabe im Veranstaltungskalender, im Oktober **keine Halloweenparty stattfinden wird**. Aufgrund organisatorischer und personeller Schwierigkeiten ist es uns leider nicht möglich, die Veranstaltung auszurichten. Wir hoffen auf euer Verständnis.

Euer Förderverein Knirpsenland

Auszug aus unserem kommenden Programm**Englisch sprechen beim Kochen**

Mi., 29.10.25 | 17:30 Uhr | Anfänger

Mi., 29.10.25 | 17:30 Uhr | Fortgeschrittene

...in Hermsdorf,
Kreisvolkshochschule,
Raum 3



Kreisvolkshochschule
Saale-Holzland e. V.

Unser Herbstsemester beginnt:
Informieren Sie sich über das umfangreiche Kursangebot unter www.vhs-saale-holzland-kreis.de

Nichtamtlicher Teil



Jugendclub "K2" Bad Klosterlausnitz Veranstaltungen

RISE UP

im Jugendclub K2

DJ Rodi

25.10.2025 - 20:00 Uhr

freier Eintritt
mit Cocktailbar

Festscheune, Jenaische Straße 28

Oktober Programme 06.10.25 - 27.10.25**Schach-Scharmützel**

Ob Kopf oder Instinkt!

Messe dich mit anderen, finde die besten
Züge und zeige deine Strategien –
Wer wird Siegen?

Am 06.10.25 im K2 um 14.30 Uhr

Kartennachmittag

Um das Herz der Karten!

Trefft euch zu gemütlichen
Runden mit bekannten und neuen
Kartenspielen.

Am 13.10.25 im K2 um 14.30 Uhr

Kürbis-Schnitzerei

Herbstlich Kreativ!

Gemeinsam schnitzen wir aus Kürbisse kleine Kunstwerke –
Lass der Kreativität freien Lauf.

Am 20.10.25 im K2 um 14.30 Uhr

**Gemeinsames Kochen**

Ran an die Töpfe!

Ob Nudeln, Suppe oder
etwas ganz Neues – wir zaubern.
Am 27.10.25 im K2 um 14.30 Uhr

Zeit wird knapp?

Du schaffst es nicht bis zum
Beginn unserer Veranstaltungen,
kein Problem.

Komm einfach später dazu!

Wir freuen uns auf Dich.

Veranstalter:

Lausnitzer Jugend e.V.

Jugendclub K2

– Jenaische Str. 28

07369 Bad Klosterlausnitz



Das Kurmittelhaus Bad Klosterlausnitz

Gesundheits- & Entspannungsangebote im Kurmittelhaus

Progressive Muskelrelaxation (PMR)

Bei der progressiven Muskelentspannung werden verschiedene Muskeln abwechselnd angespannt und wieder entspannt. Durch die Konzentration auf willkürliche Spannungswechsel der Muskeln kann der Übende eine fortschreitende Entspannung im Körper feststellen.

45 min / 10 Einheiten / 119,00 € / Kleingruppe

Aromaölmassage (20 min) 38,00 €

Bei der Aromaölmassage kommen ätherische Öle zum Einsatz. Neben den Massagegriffen stimulieren die angenehmen Düfte der Aromaöle das Nerven-, Blut- und Lymphsystem. Rhythmische Streichungen und sanfte Grifftechniken unterscheiden diese Anwendung von der klassischen Massage.

Tipp aus der Physiotherapie im Kurmittelhaus

Autogenes Training

Autogenes Training entspannt, beruhigt den Kreislauf, steigert die Konzentrationsfähigkeit, schafft einen klaren Kopf und hilft dabei, Körper und Geist mit den eigenen Gedanken zu beeinflussen. Autogenes Training kann unter anderem folgende positive Wirkungen haben:

- *Abbau von Muskelverspannungen & Haltungsschäden
- *Rückgang von chronischen Schmerzen, Kopfschmerzen & Migräne
- *Positive Auswirkungen auf Magen- & Darmstörungen
- *Steigert die Leistungsfähigkeit
- *Positiver Effekt bei psychischen Belastungen

60 min / 10 Einheiten / 109,00 €

Nichtamtlicher Teil

Angebote & Veranstaltungen Kurmittelhaus Bad Klosterlausnitz

Montag, 06. Oktober 2025

19.30 Uhr Algos Fachklinik

„Georgien – Eine Reise durch den kleinen und großen Kaukasus“ eine Reisereportage mit Wolfgang Jeschonnek

Sonntag, 12. Oktober 2025

19.30 Uhr Moritz Klinik

musikalisches kabarettistisches Programm
„Handgestrickt“

Montag, 13. Oktober 2025

19.30 Uhr Moritz Klinik

„Von Patagonien nach Peru“ Dia-Vortrag mit Wolfgang Jeschonnek

Sonntag, 19. Oktober 2025

19.30 Uhr Moritz Klinik, Vortragsraum

„Wand an Wand mit einer Leiche – Verbrechen nach der Wende“, Krimilesung
mordsmäßig präsentiert von Frank Kreisler

Montag, 20. Oktober 2025

19.30 Uhr Algos Fachklinik, Vortragsraum

Live Reportage und einzigartige Reisefotografie über Rumänien mit Jürgen Koch

Dienstag, 21. Oktober 2025

10.00 – 17.00 Uhr Kurmittelhaus-Foyer

Das „Strickatelier Landgraf Apolda“ präsentiert und verkauft seine Modelle der aktuellen Kollektion, in vielen Farben und allen Größen.

Sonntag, 26. Oktober 2025

19.30 Uhr Algos Fachklinik, Vortragsraum (Eintritt frei!)

„Pfeifen, Zwitschern, Tirilliern – federleichte Lieder, Instrumentalstücke und Texte“ –
Unterhaltungsprogramm mit Ina Ullmann und Kristina Lauterbach

Montag, 27. Oktober 2025

19.30 Uhr Moritz Klinik, Vortragsraum

„Alpenbilder“, eine Diareise mit Musik – Referent Karl Zöllner

Kabarett im Kurmittelhaus

Die Pension zur schwäbischen Jungfrau

Fräulein Fischer gibt ihr Bestes
Und Enrico Wirth...

"Ralf Bärwolff & Jörg Leistner"
bekannt von den "academixern"

6. November 2025 ab 19:30 Uhr
im Foyer Kurmittelhaus

19,50 € Eintritt
Karten in der Touristinfo erhältlich

Kabarett im Kurmittelhaus

Zichenzoff
Die Weihnachtsodisse

Beatrice Thron & Katrin Heinke
Yulia Martynova am Klavier
bekannt von "Die Arche"

9. Dezember 2025 ab 19:30 Uhr
im Foyer Kurmittelhaus

19,50 € Eintritt
Karten in der Touristinfo erhältlich

Nichtamtlicher Teil

kostenlose Pilzberatung Bad Klosterlausnitz / Stellenangebote

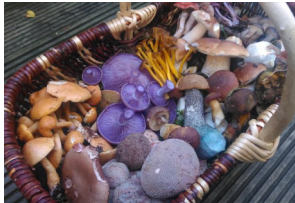
kostenlose Pilzberatung



Pilzberatung in Bad Klosterlausnitz

Sie waren gerade „in den Pilzen“ und sind sich nicht sicher, was Sie gefunden haben? Oder Sie möchten gern wissen, welche Pilze auf Ihrer Wiese wachsen? Dann kommen Sie doch zu mir zur Pilzberatung. Ich berate ehrenamtlich und kostenlos.

Wenn Sie vorbeikommen möchten, bitte ich um eine telefonische Voranmeldung.



Thomas Keil (geprüfter Pilzsachverständiger der DGfM)
Talblick 59, 07639 Bad Klosterlausnitz
☎ 0171 42 12 583

Stellenangebote

PVA

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Wir suchen zum 01.01.26 einen Steuerfachangestellten (m/w/d) zur Verstärkung.

Es erwartet Sie ein aufgeschlossenes Team mit netten Mandanten in einer angenehmen freundlichen Atmosphäre.

Lust auf mehr? Rufen Sie uns an und vereinbaren Sie einen Termin unter **036605-99130**. Wir freuen uns auf Sie!

PVA Steuerberatung GmbH • 07586 Bad Köstritz
Werner-Sylten-Str. 10, info@pva-steuerberatung.de

...sucht engagierte, zuverlässige und flexible
TEAMVERSTÄRKUNG
für unsere Filialen in
Hermsdorf und Bad Klosterlausnitz!

Auch als
geringfügig!

Art Villa Adorno®
JUWELIER & MODE

Einstiegsgehalt
2 EUR über dem
aktuellen
Mindestlohn
+ zusätzliche
Vergünstigungen!

Sollten Sie sich
angesprochen fühlen, dann schauen Sie ruhig
mal zum Schnuppern und für weitere Infos,
in unserer BOUTIQUE AM PARK,
in Bad Klosterlausnitz, längs oder melden Sie
sich unter Telefon 036601 274017 !

H. Günthel
ArtVillaAdorno

gerne
weiter-
sagen

BOUTIQUE AM PARK ÖFFNUNGSZEITEN
Dienstag bis Freitag 14 bis 18 Uhr und Samstag u. Sonntag 13 bis 18 Uhr
Hermann-Sachse-Straße 34

KURMITTELHAUS



Du stellst Dir einen modernen Arbeitsplatz vor, arbeitest gern im Team, bist gern mal an der frischen Luft? Dann hätten wir Dich als Physiotherapeut/-in gern in unseren Haus.

Dein Arbeitsplatz wäre in unseren voll modernisierten Kurmittelhaus, wo all Dein Können gebraucht wird.

Lass es uns zusammen versuchen, vielleicht fühlst Du dich bei uns wohl & wir passen gut zusammen.

Melde Dich einfach telefonisch unter 036601/43883 oder per Mail: gf@bad-klosterlausnitz.com

Nichtamtlicher Teil

Neues Spielgerät im Kurpark Bad Klosterlausnitz



Große & feierliche Einweihung des neuen Spielhauses durch "Vertreter" der Kita Knirpsenland

Neues Spielhaus auf dem Spielplatz im Kurpark

Bad Klosterlausnitz, 8. September 2025 – Am 8. September wurde es lebendig im Kurpark von Bad Klosterlausnitz: Unter dem Motto „Kinder übernehmen das Spielhaus“ erlebten zahlreiche Kinder einen spannenden Vormittag rund um das neue Spielhaus im Park.

Im Mittelpunkt stand das gemeinsame Ausprobieren, Erkunden und kreative Spielen. Mit viel Begeisterung testeten die Kinder die verschiedenen Spielmöglichkeiten.

Das Spielgerät wurde im August 2025 vom Holzkünstler Christian Schmidt aus Rauschwitz direkt vor Ort hergestellt. Der erfahrene Holzgestalter ist bekannt für seine individuell gefertigten Spielgeräte und Skulpturen aus naturbelassenem Holz, die sich durch eine besonders organische Formensprache und hohe handwerkliche Qualität auszeichnen. Mit Kettensäge, Stechbeitel und viel Feingefühl für Material und Umgebung schuf Christian Schmidt ein einzigartiges Spielobjekt, das sich harmonisch in die Landschaft des Kurparks einfügt und Kindern vielfältige Spielanreize bietet.

Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz finanzierte das neue Spielgerät mit 19.500 Euro und setzte damit ein deutliches Zeichen für die Aufwertung des Kurparks als familienfreundlichen Begegnungsort. Der Vorsitzende des Grundstücks- und Bauausschusses, Marco Tümmeler, betonte, wie wichtig naturnahe Spielräume für die Entwicklung von Kindern seien – und dass das neue Gerät bewusst auf Langlebigkeit und Nachhaltigkeit ausgelegt wurde.

Neugestaltung Spielplatz in Waldeck



Bilder des neuen Spielplatz in Waldeck

Auftraggeber: Gemeinde Waldeck, Dorfstraße 31a, 07646 Waldeck

Bauvorhaben: Gemeinde Waldeck, Neugestaltung Spielplatz am Gemeindezentrum

Beschreibung:

Der Spielplatz am Gemeindezentrum in Waldeck wurde durch die Firma MBU GmbH – Markersdorfer Bau Unternehmen aus Berga-Wünschendorf im Zeitraum vom 30.06.2025 bis zum 19.09.2025 grundhaft erneuert. Es erfolgte die Installation von 3 Großspielgeräten aus Holz, welche die Firma Spielart GmbH aus Laucha lieferte und installierte. Zusätzlich konnte eine Tischtennisplatte aus Beton integriert werden.

Für das nächste Jahr ist die Einordnung von mehreren rustikalen Holzbänken geplant, welche die Gemeinde Waldeck von einem Lieferanten aus der Region herstellen lässt. Im Spätherbst 2025 ist die Pflanzung von 3 Bäumen vorgesehen.

Die Gesamtkosten der Erneuerung betragen ca. 110.000 € und die Finanzierung erfolgt aus Eigenmitteln der Gemeinde Waldeck.

Zusammen mit dem anschließenden naturnahen Wald ist der neue Spielplatz ein Anziehungspunkt für die Kinder aus der Gemeinde Waldeck und der Region.

Nichtamtlicher Teil

Abschlusskonzert des BTU Hermsdorf im Kurpark Bad Klosterlausnitz



Blas-, Tanz- und Unterhaltungsorchester Hermsdorf e.V.

Begeisternder Abschluss: BTU Blas-, Tanz- und Unterhaltungsorchester verzaubert Bad Klosterlausnitz

Bad Klosterlausnitz, 14. September 2025 – Mit einem schwungvollen und emotionalen Konzert verabschiedete sich das BTU Blas-, Tanz- und Unterhaltungsorchester Keramische Werke Hermsdorf e. V. am Sonntagnachmittag von seinem diesjährigen musikalischen Sommer in Bad Klosterlausnitz.

Im Kurpark von Bad Klosterlausnitz präsentierten die Musikerinnen und Musiker unter der Leitung von Steffen Weber-Freytag ein abwechslungsreiches Programm – von klassischen Blasmusikstücken über Filmmusik bis hin zu modernen Tanz- und Unterhaltungstiteln. Die mitreißenden Rhythmen und gefühlvollen Melodien begeisterten das Publikum und sorgten für zahlreiche Gänsehautmomente.

Zahlreiche Zuhörer und Zuhörerinnen waren der Einladung gefolgt und genossen bei spätsommerlichem Wetter einen musikalischen Nachmittag voller Energie, Spielfreude und hörbarer Leidenschaft. Alle Titel wurden mit viel Applaus belohnt.

Das Orchester, das auf eine lange Tradition zurückblickt, verbindet musikalisches Können mit einem hohen Maß an Gemeinschaftsgeist. Auch in diesem Jahr nutzten die Mitglieder den Aufenthalt in Bad Klosterlausnitz nicht nur zum Proben, sondern auch zum Austausch und zur Pflege der langjährigen Verbindung zur Region.

Bürgermeister Kevin Steinbrücker bedankt sich im Namen der Gemeinde herzlich für das Konzert: „Das BTU-Orchester bringt nicht nur Musik, sondern auch Lebensfreude in unseren Ort. Wir freuen uns jedes Jahr aufs Neue über dieses besondere kulturelle Highlight.“

Mit langanhaltendem Applaus und mehreren Zugaben endete das Abschlusskonzert – und hinterließ beim Publikum den Wunsch: Bis zum nächsten Mal!

Nichtamtlicher Teil

Litera Tour Saale Holzland Kreis

Litera

Saale-
Holzland-
Kreis

Gemeinde- & Kurbibliothek Bad Klosterlausnitz
bibliothek@bad-klosterlausnitz.de, 036601-82341

Stadtbibliothek Camburg
Bibliothek-camburg@gmail.com, 036421-22119

Stadtbibliothek Eisenberg
stadtbibliothek@rathaus-eisenberg.de, 036691-83392

Landratsamt Eisenberg
kreisfoerderung@lrashk.thueringen.de, 036691-70222

Rentamt Frauenprießnitz
rentamt@web.de

Stadtbibliothek Hermsdorf
bibliothek@hermsdorf-thueringen.de, 036601-57775

Tanta Irma Museum Hummelsch
rainer@berthelmann.de, 0152-56879301

Stadtbibliothek Kahla
bibliothek@kahla.de, 036424-52971

Stadtbibliothek Stadtroda
huebner@stadtroda.de, 036428-61685

Kontakt Veranstalter

Saale-
Holzland-
Kreis

Für alle Bücherfreunde
und Kulturliebhaber

Litera Tour

Lesungen—Vorträge—Konzerte



im Saale-Holzland-Kreis

8. Oktober bis
12. November 2025

Die Veranstaltungsreihe **LiteraTour** findet jährlich im Saale-Holzland-Kreis statt. An ihr beteiligen sich die in der Region ansässigen Bibliotheken, aber auch andere Einrichtungen, Schulen, Autoren und weitere Künstler.

Sparkasse
Jena-Saale-Holzland



Termine LiteraTour

Bad Klos-
terlausnitz

Do 16.10., 19:00
Gemeinde- & Kurbibliothek, Kirchgasse 5, 07639 Bad Klosterlausnitz
„Wand an Wand mit einer Leiche“
True-Crime-Lesung mit Frank Kreisler;
Eintritt: frei

Camburg

Mi 29.10., 19:00
Kleiner Rathaussaal, Rathausstraße 1, 07747 Dornburg-Camburg
„Zu allen Gezeiten“
Antja Barbenderende liest aus dem Manuskript ihres unveröffentlichten Romans;
Eintritt: frei

Fr 07.11., 19:00
Kleiner Rathaussaal, Rathausstraße 1, 07774 Dornburg-Camburg
„Thüringer Sagen“
Lesung mit Prof. Köhler;
Eintritt: frei

Eisenberg

Mi 08.10., 19:00
Stadtbibliothek Eisenberg, Steinweg 36, 07607 Eisenberg
„Die Töchter des Zauberers. Erika, Monika und Elisabeth Mann“
Lesung und Gespräch mit Dr. Anette Seemann;
Eintritt: frei

Mi 15.10., 18:00
Kaisersaal, Schloss Eisenberg, Im Schloss, 07607 Eisenberg
„Alles was mir von dir blieb“
Lesung mit Katerina Gottesleben mit einer Ausstellung der Stiftung Sternchenkind sowie dem Sternchenkindfotograf Daniel Klie anlässlich des „Tags des Sternchenkindes“;
Eintritt: frei

Mi 15.10., 19:00
Schloss Eisenberg, Im Schloss, 07607 Eisenberg
„Menschen und Emotionen“
Vernissage mit Fotografien von Daniel Klie

Mi 12.11., 19:00
Stadtbibliothek Eisenberg, Steinweg 36, 07607 Eisenberg
„80 Jahre Neil Young. Songs & Stories“
Konzert und Lesung mit Andreas Schirneck,
Eintritt: VVK 6,-€/AK 8,- €



Mehr Informationen zu den
Veranstaltungen unter:
www.saaleholzlandkreis.de



Frauenprießnitz

Fr 17.10., 19:00
Gewölbensaal, Rentamt Frauenprießnitz, MTS-Straße 13
„Weinanbau im mittleren Saaletal“
Vortrag von Hans Rhode;
Eintritt: frei

Fr 31.10., 19:00
Gewölbensaal, Rentamt Frauenprießnitz, MTS-Straße 13
„Blutschande“
Lesung mit Frau Dr. Heike Fischer;
Eintritt: frei

Hermsdorf

Di 28.10., 19:00
Stadthaus Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf
„Unterholz“
Musikalische Lesung mit Romina Nikolić und Kay Kalyt-
ta;
Eintritt: frei

Hummels-
hain

So 19.10., 15:00
Teichhaus am Alten Schloss Hummelsch, 07768 Hummelsch
„Bratfisch, Duden, Martius—Was bedeuten unsere Familiennamen“
Lesung mit Dr. Rainer Berthelmann;
Eintritt: 5,- Euro
Anmeldung mit Namen unter: 01525 6879301;
rainer@berthelmann.eu

Kahla

Fr 07.11., 10:00
Stadtbibliothek Kahla, Roßstraße 38, 07768 Kahla
„Wovon träumst du Filipa?“
Lesung mit Frank Quilitzsch;
Eintritt: frei
Um Voranmeldung wird gebeten

Stadtroda

Fr 24.10., 14:30
Stadtbibliothek Stadtroda, Sonnenscheinweg 11, 07646 Stadtroda
„Lachen bis der Arzt kommt“
Lesung mit U.S. Levin aus seinen Büchern „Herr Doktor, tut das weh?“ und „Schwester, er lebt!“
Eintritt: frei

Tour

Pressemitteilung vom 19. September 2025

Landrat lädt ein zur Herbstwanderung: Am 18. Oktober von Renthendorf über die Landkreisgrenze nach Schwarzbach und zurück

Landrat Johann Waschnewski lädt am Sonnabend, dem 18. Oktober, zur Herbstwanderung 2025 ein. Gemeinsam mit dem Landrat des Nachbarlandkreises Greiz, Dr. Ulli Schäfer, geht es diesmal auf eine Tour über die Landkreisgrenze hinweg. Auch der Landrat des angrenzenden Saale-Orla-Kreises, Christian Herrgott, wird die Wanderfreunde begleiten.

Start ist um 10:00 Uhr in Renthendorf am Brehm-Schullandheim (Dorfstraße 23, 07646 Renthendorf). Parkplätze stehen hier sowie von Kleinebersdorf kommend am Ortseingang und beidseitig an der Straße zur Verfügung. Von Renthendorf aus geht es zunächst in südlicher Richtung bis zum sogenannten Gänsevorwerk und dann über die Kreisgrenze. In Schwarzbach im Landkreis Greiz ist ein rustikaler Mittagsimbiss geplant.

Von Schwarzbach führt die Wanderroute erst westlich, dann in nördlicher Richtung zurück in den Saale-Holzland-Kreis. In Hellborn werden die Wanderfreunde auf der Straußenfarm zu einer Rast mit Kaffee und Kuchen empfangen. Nach der Rückkehr besteht in Renthendorf die Möglichkeit, an einer Führung durch „Brehms Welt – Tiere und Menschen“ teilzunehmen und dabei – einmalige Möglichkeit – auch einen Blick in die „gläserne Baustelle“ des neu entstehenden Museums-Anbaus zu werfen.

Die Wanderstrecke ist ca. 10 Kilometer lang und für alle Altersgruppen geeignet. Wanderfreunde aus dem gesamten Saale-Holzland-Kreis und der Umgebung sind willkommen!

Herzlicher Dank gilt allen Helfern, die den Tag bei der Vorbereitung und Durchführung unterstützen. Ebenso an die Sparkassenstiftung Jena-Saale-Holzland, mit deren Hilfe eine schöne Tradition fortgeführt werden kann: Der Landrat spendiert jeder Wanderregion eine rustikale Holzbank.



Foto von der Herbstwanderung 2024
bei Bucha. (Foto: Archiv LRA)

Nichtamtlicher Teil

Aus der Historie des Holzlandkino - von J. Peter (Chronist Bad Klosterlausnitz)

Das heute im Kurort bekannte Holzlandkino existierte bereits schon seit 1938. Zu DDR-Zeiten war es an selbiger Stelle unter der Bezeichnung „Volkslichtspiele Bad Klosterlausnitz“ in der Region bekannt. Die Spielstätten (Kino bzw. FilmSpieltheater) wurden damals offiziell als Volkslichtspiele bezeichnet.

Zu DDR-Zeiten gehörte das Kino zur Bezirksspieldirektion Gera. Jedes Jahr wurden im Zusammenwirken mit der Gemeinde die Sommerfilmtage / Kindersommerfilmtage mit extra ausgewählten Filmveranstaltungen, als kultureller Höhepunkt, durchgeführt. Dazu gab es im Freibad extra eine Freilichtbühne. Bei der 14-tägigen Veranstaltung wurden durchschnittlich jährlich 1.500 Besucher gezählt (wetterabhängig). In den Bad Klosterlausnitzer Volkslichtspielen fanden inklusive der Sperrsitze 279 Besucher Platz. Die Eintrittspreise zur DDR-Zeit lagen zwischen 1,05 bis 1,45 Mark der DDR. Für Kinder waren 0,25 Mark der DDR zu entrichten.



Unten links im Bild der Schaukasten mit der Bekanntmachung des Kinoprogramms um 1960. Rechts die Kinokasse um 1959.
Bilder Sammlung. J. Peter

Der Nachfolgebetrieb der Bezirksspieldirektion Gera, die Ostthüringer Filmtheater GmbH, veranlasste 1990 im Zuge der „Wende“ eine Renovierung, die das Kino zumindest in seinem Inneren, zu einem Kleinod machte. Entstanden war seinerzeit ein Filmtheater mit modernen Ansprüchen der 1990er Jahre. Entsprechende Einrichtung, anspruchsvolles Design, ein in hellen und dunklen Farben gehaltener Kinosaal mit einer Kleinbühne, bequeme Bestuhlung, Fußbodenheizung und hochwertige Apparaturen in der Vorführkabine ergaben eine überaus funktionierende Spielstätte.

160 Plätze standen den Besuchern zur Verfügung. Trotz Eintrittspreisen zwischen 1 und 6 DM verwies schon der damalige Leiter des Kinos, Herr Günter Rothe, auf den Umstand, dass es schwer, ist ein vollbesetztes Haus zu haben. Die Menschen in den neuen Bundesländern mussten sich mit vielen anderen Problemen auseinandersetzen, so dass kulturelle Belange oft auf der Strecke blieben. Im Januar 1991 wurde das sanierte Filmtheater in Bad Klosterlausnitz mit höchsten Ansprüchen wieder eröffnet.

Seit 2001 betreibt Christian Grönde als Theaterleiter das kleine beschauliche Klubkino im Kurort. Unterstützt wird er von Mitarbeiterin Tanja Biereigel. Im Oktober 2023 wurde das Holzlandkino in Bad Klosterlausnitz in einem deutschlandweiten Ranking als bestes aller 27 Kinos in Thüringen ausgezeichnet. Die Auswertung basierte auf 1,2 Millionen Online-Bewertungen von über 1000 Kinos. Deutschlandweit ist das kleine Club-Kino auf Platz 49 des Rankings gelandet.

Schon seit 2019 erfolgen wieder Modernisierungsarbeiten im Kino. Diese umfassten den Einbau einer Loge, Austausch von Bestuhlung und Teppich sowie ein neues Beleuchtungssystem. Fast 16.000 Besucher wurden 2024 in dem kleinen familiär geführten Holzlandkino gezählt. Die jetzige Kinokapazität ist mit dem Saal von 85 Sitzplätzen voll ausreichend.



Öffnungszeiten, Sprechstunden, Rufnummern

Gemeinden

> Albersdorf

Dorfstraße 44, 07646 Albersdorf

Tel.: 036692 22 6 34, Fax: 036692 22 6 34

Sprechzeiten: Dienstag 17.00 - 19.00 Uhr

Bad Klosterlausnitz

Rathaus, Markt 3, 07639 Bad Klosterlausnitz

Sekretariat Tel.: 036601 5710, Fax: 036601 57 1 22

Öffnungszeiten: Mo: 09.00 - 12.00 Uhr
Di: 09.00 - 12.00 Uhr & 13.00 - 18.00
Mi: geschlossen
Do: 09.00 - 12.00 Uhr & 13.00 - 16.00
Fr: 09.00 - 12.00 Uhr

> Bobek

Dorfstraße 76, 07646 Bobek

Tel.: 036692 22 3 04, Fax: 036692 22 3 04

Sprechzeiten: 1. Mittwoch im Monat 17.00 - 18.00 Uhr

> Scheiditz

Dorfstraße 14a, 07646 Scheiditz

Sprechzeiten: 1. und 3. Dienstag im Monat 18.30 - 19.30 Uhr

> Schlöben

Am Wallgraben 20, 07646 Schlöben

Tel.: 036428 31 52 50, www.schloeben.de

Sprechzeiten: Dienstag 16.30 - 18.00 Uhr

> Schöngleina

Im Oberdorf 14, 07646 Schöngleina

Tel.: 036428 40 6 67

Sprechzeiten: Donnerstag 17.00 - 18.00 Uhr

> Serba

Dorfstraße 68, 07616 Serba

Tel.: 0157 537 72 294

Sprechzeiten: gerade Woche Freitag 16.00 - 17.00 Uhr

> Tautenhain

Hirterwiesen 16a, 07639 Tautenhain

Tel.: 036601 82 1 50

Sprechzeiten: Dienstag 17.30 - 19.00 Uhr

> Waldeck

Dorfstraße 31c, 07646 Waldeck

Tel.: 036692 22 6 31, Fax: 036692 22 6 31

> Weißenborn

Schulstraße 5, 07639 Weißenborn

Tel.: 036601 82 0 66

Sprechzeiten: gerade Woche Montag 16.30 - 18.00 Uhr

Gemeinde- und Kurbibliothek

Kirchgasse 5, 07639 Bad Klosterlausnitz

Tel.: 036601 82 3 41

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag: 11.00 - 18.00 Uhr

Freitag: 11.00 - 19.00 Uhr

Samstag: 10.00 - 12.00 Uhr



Heimtmuseum "Altes Sudhaus"

Geraer Straße. 20, 07639 Bad Klosterlausnitz

Tel.: 036601 92 4 89

Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag, Freitag: 13.30 - 17.00 Uhr

Samstag und Sonntag: 13.30 - 15.30 Uhr



Kur- und Gesundheitszentrum

Hermann Sachse Str. 44, 07639 Bad Klosterlausnitz

Tel.: 036601 80 0 50

E-Mail: touristinfo@bad-klosterlausnitz.de



Änderungen Vorbehalten

Havarie / STÖRUNG

Zentrale Leitstelle Jena:	03641 597-620
Zweckverband Wasser / Abwasser SHK:	036601 57 849
Thüringer Energienetze:	0800 686-1166

NOTRUF

Polizei:	110
Feuerwehr:	112
Krankentransport:	19 222
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117
Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst:	0180 590 8077
Giftnotruf:	0361 730 730
evangelische Seelsorge:	0800 111 0 111
katholische Seelsorge:	0800 111 0 222
Frauen in Not, Frauenhaus Gera:	0365 51 3 90
Frauenhaus Jena:	0177 478 7 052
Kinder- und Jugendtelefon:	0800 111 0 333
Tiernotruf:	0361 644 78 08
Apothekennotdienst:	www.lakt.de/notdienstsuche